Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1972 | Montag, den 10. Januar 1972 | Nr. 2

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Verlust eines Konsularischen Ausweises 41
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 41
Errichtung eines Wahlgeneralkonsulats der Republik Gambia in Frankfurt/Main 42

Der Hessische Minister des Innern
Aktenführung und Aufbewahrungsfristen 42
Zahlung von Reisekosten an Personalratsmitglieder — StAnz. 52/1971 — 42
Entschädigung für die Leiter der öffentlich-rechtlichen Referendararbeitsgemeinschaften 42
Tarifvertrag vom 10. 11. 1971 zur Änderung des Bühnentechnikertarifvertrages — BTT — vom 25. 5. 1961 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 19. 12. 1967 und 30. 11. 1970 42
Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden; hier: Bezirkliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT — Tarifverträge vom 28. 2. 1966 43
Eheschließung von Ausländern; hier: Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses 44
Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei (PBV); hier: Verwaltungskostenzuschlag für die Belieferung der Gemeinden mit kommunaler Schutzpolizei 44
Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes 44
Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei 44
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neuer dominikanischer Reisepaß 46
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neue rumänische Donauschifferausweise 46
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Vollzugspolizei; hier: Vorläufige Organisation der staatlichen Vollzugspolizei in den Städten Gießen, Hanau, Rüsselsheim, Fulda, Marburg sowie Bad Homburg v. d. H. und Wetzlar 46
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden 47
Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg 48
Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes 48
Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen; hier: Bundes- und Landesprogramm zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen 1972 mit mehrjähriger Finanzplanung 52

Der Hessische Minister der Finanzen
Zahlungen an die Gemeinden, die Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1972 — „Zahlungserlaß" — 55
Hessische Dienstwohnungsvorschriften; hier: Erhebung des Heizkostenentgelts nach § 25 Abs. 4 HDWV 58
Auflösung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatskasse Weilburg 58
Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung eines Darlehens mit Ansparverpflichtung im Hessischen Investitionsfonds — Abt. B 58

Der Hessische Minister der Justiz
Änderung der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen in der ab 1. 1. 1970 geltenden Fassung 58

Der Hessische Kultusminister
Erhöhung des Studentenschaftsbeitrages an der Technischen Hochschule Darmstadt 58
Übertragung der Berechnung und Zahlbarmachung der Arbeiterlöhne ab 1. 1. 1972 auf die Lohnstelle 1 der Straßenbauverwaltung beim Hess. Straßenbauamt Kassel 58
Übernahme der Bediensteten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main in den Dienst des Landes Hessen; hier: Bestimmung der Pensionsregelungsbehörde für Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und sonstige Versorgungsempfänger 59
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 3. 6. 1965 . . . 59
Aufhebung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Laurentius 59
Errichtung der Kirchenstiftung Rosbach 60

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG; hier: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 5 a FStrG 60
Ausnahme vom Park- bzw. eingeschränktem Haltverbot für erheblich geh- und stehbehinderte Fahrzeugführer 65
Vorfahrtsregelung an Einmündungen von privaten Wirtschaftswegen; Sperrung von privaten Wirtschaftswegen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr 65
Darstellung militärischer Anlagen und Schutzbereiche in Kartenwerken 65
Ausbildung und Prüfung von Anwärtern des mittleren kartographischen Dienstes (Sekretärgruppe) 66
Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Karten . . 66
Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramts Gießen . . 66

Der Hessische Sozialminister
Tragung der Kosten gem. § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; hier: Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle gem. § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG) 66
Berufsschadens- und Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG bei Minderung der ab Januar 1972 gültigen Durchschnittsverdienste nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes gegenüber den ab Januar 1971 maßgebenden Beträgen 66
Richtlinien für die Einrichtung und Anerkennung von Intensivpflegestationen in hessischen Krankenhäusern 66

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Änderung der Fernsprechnummer des Hess. Forstamtes Neuenstein 67
Flurbereinigung Wolzhausen, Krs. Biedenkopf 67
Flurbereinigung Quotshausen, Krs. Biedenkopf 68
Flurbereinigung Roßdorf, Krs. Hanau 68
Flurbereinigung Neukirchen, Krs. Ziegenhain 69

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 70
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 70
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 70

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Gumpen in Gumpen 70
Auflösung des Schweineversicherungsvereins e. V. Treis a. d. Lumda 70
KASSEL
Bestellung eines Jagdberaters für den Regierungsbezirk Kassel 70

Buchbesprechungen 71

Öffentlicher Anzeiger
Wahlergebnis der Wahl zur 5. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen 77
Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen 78
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wetzlar nach Gießen . . . 78
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Braunfels nach Leun . . . 78

Der Hessische Ministerpräsident

35

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 26. 6. 1970 ausgestellte graue Konsularische Ausweis für Herrn Ahmet Sedat Kesemen (Ausweis-Nr. 4450), Sohn der Angestellten Naciye Kesemen, Generalkonsulat der Türkischen Republik in Frankfurt a. M., ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 12. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 2/1972 S. 41

36

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunde vom 15. Oktober 1971 habe ich Herrn Josef Gaska, Frankfurt am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. April 1971 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 15. 10. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 2/1972 S. 41

37

Errichtung eines Wahlgeneralkonsulats der Republik Gambia in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul der Republik Gambia in Frankfurt am Main ernannten Herrn Engelbert Eichner am 18. November 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Die Anschrift des Generalkonsulates lautet:

Generalkonsulat von Gambia für
die Bundesrepublik Deutschland — Frankfurt
6 Frankfurt a. M. 90
Ditmarstraße 20
Tel. (0611) 77 67 78

Die Dienststunden sind: Montag bis Freitag — 9.00 bis 16.00 Uhr. Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag — 10.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10 07

StAnz. 2/1972 S. 42

38

Der Hessische Minister des Innern

Aktenführung und Aufbewahrungsfristen

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern und — soweit nach § 115 RRO erforderlich — mit Zustimmung des Rechnungshofes werden die Abschnitte II bis V des Erlasses vom 30. September 1960 (StAnz. S. 1242) in der Fassung des Erlasses vom 1. September 1961 (StAnz. S. 1060) mit Wirkung vom 1. Januar 1972 mit folgender Maßgabe neu in Kraft gesetzt.

Abschnitt V, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die örtliche Zuständigkeit der Staatsarchive wird wie folgt geregelt:

Das Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden ist zuständig für alle obersten Landesbehörden und die staatlichen Dienststellen in seinem bisherigen Bereich (ehemaliger Regierungsbezirk Wiesbaden).

Das Staatsarchiv in Darmstadt ist zuständig für die staatlichen Dienststellen in seinem bisherigen Bereich (ehemaliger Regierungsbezirk Darmstadt).

Das Staatsarchiv in Marburg ist zuständig für die staatlichen Dienststellen im Regierungsbezirk Kassel."

Wiesbaden, 24. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 2/1972 S. 42

39

Zahlung von Reisekosten an Personalratsmitglieder — StAnz. 52/1971 —

In StAnz. 52/1971 S. 2091 muß es richtig heißen:
Mein Erlaß vom 18. August 1961 (StAnz. S. 993) wird neu in Kraft gesetzt.

Die Redaktion

40

Entschädigung für die Leiter der öffentlich-rechtlichen Referendararbeitsgemeinschaften

1. Beamte, die zum Leiter einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft für Gerichtsreferendare bestellt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine jederzeit widerrufliche Entschädigung von monatlich

a) 170,— DM bei Arbeitsgemeinschaften mit 6 und mehr Teilnehmern,

b) 85,— DM bei Arbeitsgemeinschaften mit mindestens 3, jedoch weniger als 6 Teilnehmern.

Bei Arbeitsgemeinschaften mit weniger als 3 Teilnehmern wird eine Entschädigung nicht gewährt.

2. Die Entschädigung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Maßgebend ist die Teilnehmerzahl am Ende des Monats. Es werden nur Teilnehmer gezählt, die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung des Behördenleiters gestattet ist.

3. Die Entschädigung wird gewährt, wenn der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat. Ist er nicht nur vorübergehend verhindert, so ist die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Verhinderung eintritt. Dem Vertreter ist die Entschädigung für den laufenden Monat zu gewähren, sofern er die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat; anderenfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Während des Erholungsurlaubs des Leiters und der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft wird die Entschädigung weitergewährt.

4. Die Entschädigung ist monatlich nachträglich auszuzahlen; sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

5. Sonstige Lehrkräfte, die nebenamtlich in einer öffentlich-rechtlichen Referendararbeitsgemeinschaft tätig werden, erhalten für jede Unterrichtsstunde von 60 Minuten eine Entschädigung von 19,— DM.

6. Die Entschädigung für eine derartige Lehrtätigkeit darf monatlich 170,— DM oder im Kalenderjahr 2 040,-- DM nicht übersteigen; sie ist monatlich nachträglich auszuzahlen und nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern.

7. Die Entschädigung wird von dem Regierungspräsidenten gezahlt, in dessen Bezirk die Arbeitsgemeinschaft stattfindet (Haushaltsstelle: 03 12—427 61).

8. Für die zum Leiter einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bestellten Richter gilt der Runderlaß des Ministers der Justiz vom 1. Oktober 1971 (JMBl. S. 695).

9. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft. Mein Erlaß vom 22. Mai 1969 (StAnz. S. 970) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 8 e 02 07

StAnz. 2/1972 S. 42

41

Tarifvertrag vom 10. November 1971 zur Änderung des Bühnentechnikertarifvertrages — BTT — vom 25. Mai 1961 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 19. Dezember 1967 und 30. November 1970

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 15. Oktober 1963 (StAnz. S. 1248) und vom 16. August 1968 (StAnz. S. 1385) und mein Rundschreiben vom 11. Januar 1971 (StAnz. S. 187)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 10. November 1971 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen eine Änderung der §§ 6 und 7 des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer

Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —) vom 25. Mai 1961 vereinbart. Die Änderungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie haben zum Ziel, wie die mit meinem Rundschreiben vom 7. Juli 1971 bekanntgegebene Änderung der Anlage 2 k zum BAT (Tarifvertrag vom 30. April 1971 — StAnz. S. 1198) auch für den unter den BTT fallenden Angestellten sicherzustellen, daß die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BTT bis zu 6 Stunden in der Woche verlängerte regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr wie bisher durch die Theaterbetriebszulage, sondern durch eine besondere Vergütung abgegolten wird.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist in § 6 Abs. 2 der Buchst. b gestrichen worden.

2. Nach der Neufassung des § 7 Abs. 2 ist für jede Stunde, um die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis zu 6 Stunden in der Kalenderwoche verlängert worden ist, eine Vergütung in Höhe von $^1/_{210}$ der Monatsvergütung zu zahlen.

3. Die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 von 42 Stunden und über die im Falle der Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 über die 48. Stunde in der Woche hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind Überstunden. Die Überstunden sind nach § 7 Abs. 2 Unterabs. 2 bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch Dienstbefreiung auszugleichen.

Kann der Ausgleich innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen werden, ist für jede Überstunde eine Vergütung von $^1/_{183}$ der Monatsvergütung zu zahlen. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind aufzurunden.

4. Nach § 7 Abs. 3 ist der Berechnung sowohl der Stundenvergütung als auch der Überstundenvergütung das feste Gehalt nach § 3 Abs. 1 Normalvertrag Solo zugrunde zu legen.

5. Zur Abgeltung der mit der Stundenvergütung zu vergütenden Arbeitsstunden und auch der Überstunden können Pauschalvergütungen als Nebenabrede zum Dienstvertrag vereinbart werden.

Eine derartige Vereinbarung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn feststeht, daß die durchschnittliche Zahl der anfallenden Stunden bzw. Überstunden über einen längeren Zeitraum hinweg gleich bleibt. Für eine Kündigung der Nebenabrede durch den Angestellten und den Arbeitgeber sind die in § 7 Abs. 3 Unterabs. 2 vereinbarten Kündigungsfristen maßgebend. Sie gelten für die tarifgebundenen Angestellten unmittelbar, für die nicht tarifgebundenen Angestellten dann, wenn im Dienstvertrag auf den BTT Bezug genommen ist. Einer besonderen Vereinbarung der Kündigungsfristen im Dienstvertrag zusammen mit der Nebenabrede bedarf es deshalb nicht.

6. Die in § 2 enthaltene Übergangsvorschrift ist nur von Bedeutung, wenn es bis zum 31. Dezember 1971 nicht gelingt, die Theaterbetriebszulage mit den Angestellten neu zu vereinbaren, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 verlängert worden ist. Bis zum Wirksamwerden einer derartigen Vereinbarung der Theaterbetriebszulage sind die jeweils 43. bis 48. Arbeitsstunde in der Woche vom 1. Januar 1972 an mit einer Vergütung in Höhe von $^1/_{280}$ der Monatsvergütung abzufinden.

Die Neuvereinbarung der Theaterbetriebszulage ist deshalb erforderlich, weil für die mit einer Theaterbetriebszulage bis zum 31. Dezember 1971 abgegoltenen Arbeitsstunden vom 1. Januar 1972 an eine besondere Stundenvergütung gezahlt wird. Eine der verlängerten Arbeitszeit jeweils angepaßte Herabsetzung der Theaterbetriebszulage ist in diesen Fällen daher angezeigt.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Änderung des BTT bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 15. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2122 A — 2 o
StAnz. 2/1972 S. 42

*

Tarifvertrag vom 10. November 1971

zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —).

§ 1

Der Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —) vom 25. Mai 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. November 1970, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchst. b wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c und d werden b und c.

2. § 7 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Angestellte erhält für jede über die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bis zu sechs Stunden in der Kalenderwoche abgeleistete Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe von $^1/_{210}$ der Monatsvergütung.

Die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch Dienstbefreiung auszugleichen. Ist der Ausgleich innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist jede nicht ausgeglichene Arbeitsstunde mit $^1/_{183}$ der Monatsvergütung zu bezahlen.

(3) Der Berechnung der Stundenvergütung und der Überstundenvergütung ist das feste Gehalt (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo) zugrunde zu legen.

Durch Nebenabrede zum Dienstvertrag können Pauschalvergütungen vereinbart werden. Die Nebenabreden können mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres und zum Ende einer jeden Spielzeit schriftlich gekündigt werden."

§ 2

Die Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BTT verlängert worden ist, erhalten bis zu einer Neuvereinbarung der Theaterbetriebszulage an Stelle der Vergütung nach § 7 Abs. 2 Unterabs. 1 BTT in der Fassung dieses Tarifvertrages eine Vergütung in Höhe von $^1/_{280}$ der Monatsvergütung.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Für den Deutschen Bühnenverein gez. Dr. Schöndienst	Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen gez. Windgassen gez. Wüllner

42

Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden;

hier: Bezirkliche Regelung nach Nr. 5 SR 2e und SR 2f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2a, Nr. 9 SR 2b und Nr. 13 SR 2c BAT — Tarifverträge vom 28. Februar 1966

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 27. April 1966 (StAnz. S. 677) und mein Rundschreiben vom 7. Dezember 1970 (StAnz. S. 2439)

Durch die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 307) sind die Sachbezugswerte für das Jahr 1972 erhöht worden. Vom 1. Januar 1972 an sind daher die folgenden Beträge als Sachbezugswerte monatlich auf den Lohn bzw. die Vergütung anzurechnen:

1. Arbeiter

Bei Unterbringung in einem Zimmer belegt mit	in Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern DM	in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern DM
1 Person	39,—	36,—
2 Personen	31,20	28,80
3 Personen	25,35	23,40
4 und mehr Personen	19,50	18,—

2. Angestellte

	in Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern DM	in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern DM
a) Soweit nicht in gehobener oder leitender Stellung bei Unterbringung in einem Zimmer		
der Gruppe I belegt mit		
1 Person	39,—	36,—
2 Personen	31,20	28,80
3 Personen	25,35	23,40
der Gruppe II belegt mit		
1 Person	48,—	45,—
2 Personen	38,40	36,—
3 Personen	31,20	29,25
der Gruppe III belegt mit		
1 Person	57,—	54,—
2 Personen	45,60	43,20
3 Personen	37,05	35,10
b) In gehobener oder leitender Stellung (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages für Angestellte) für Einzelzimmer		
der Gruppe I	48,60	45,—
der Gruppe II	57,60	54,—
der Gruppe III	66,60	63,—

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2120 A — 15 / P 2204 A — 16

StAnz. 2/1972 S. 43

43

An die
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Eheschließung von Ausländern;
hier: Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses

Nach einer Mitteilung des Hessischen Ministers der Justiz verzichtet der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt am Main ab sofort bei der Vorlage von Anträgen ausländischer Verlobter auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 10 Abs. 2 EheG, § 171 DA) auf die Beifügung

a) von Traubereitschaftserklärungen,
b) bei US-Staatsangehörigen: des Gesundheitszeugnisses,
c) bei Angehörigen der US-Streitkräfte: der militärischen Heiratserlaubnis.

Die Aufgaben der Standesbeamten nach §§ 173, 176 DA bleiben im übrigen unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 22. 12. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
II 4 — 25 d 14/09 — 6/71 — 3

StAnz. 2/1972 S. 44

44

Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei (PBV);
hier: **Verwaltungskostenzuschlag für die Belieferung der Gemeinden mit kommunaler Schutzpolizei**

Auf Grund der Nr. 59 Abs. 3 der PBV vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1194) wird der von den Gemeinden mit kommunaler Schutzpolizei zu erhebende Verwaltungskostenzuschlag für die ihnen vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei gelieferte Dienstbekleidung auf 8 v. H. des Selbstkostenpreises festgesetzt.

Der Erlaß vom 31. März 1960 (StAnz. S. 485) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 7 s 02

StAnz. 2/1972 S. 44

45

Ausländerrecht;
Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes
Bezug: Erlaß vom 22. 5. 1970 (StAnz. S. 1135)

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern wurde aus den Städten Villingen im Schwarzwald und Schwenningen am Neckar mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die Stadt Villingen-Schwenningen gebildet. Von diesem Zeitpunkt ab gehen die z. Z. von beiden Städten wahrgenommenen Aufgaben der Ausländerbehörde auf die Stadt Villingen-Schwenningen über.

Das im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 13 vom 23. April 1970, S. 202, bekanntgegebene Verzeichnis der Ausländerbehörden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wie folgt geändert:

Land Baden-Württemberg

1. Die unter der Aufzählung der Bürgermeisterämter im Regierungsbezirk Südbaden aufgeführte Ausländerbehörde 064 erhält die Bezeichnung „Villingen-Schwenningen".
2. Die unter der Aufzählung der Bürgermeisterämter im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern aufgeführte Ausländerbehörde „088 Schwenningen am Neckar" wird gestrichen.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 2/1972 S. 44

46

Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz — HRKG —) vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des HRKG vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120) und die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 20. März 1969 (GVBl. I S. 36), bestimme ich zunächst folgendes:

1. Den in Nr. 3 bezeichneten Vollzugsbeamten der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei, der Kriminalpolizei sowie der Polizeikapelle ist an Stelle der Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 1, 2, 7 bis 9 HRKG für Dienstreisen innerhalb des zugewiesenen Amtsbezirks eine Pauschvergütung zu gewähren.

2. Amtsbezirk im Sinne dieses Runderlasses ist

a) **bei der Schutzpolizei**

für den Leiter der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei	das Land Hessen

für den Einsatzleiter der Schutzpolizei, den Vertreter des Einsatzleiters in Kassel sowie die Sachbearbeiter für das Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen bei der Einsatzleitung	der Regierungsbezirk
für den Schutzpolizeibereichsleiter	der Schutzpolizeibereich
für die Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften	der Dienstbezirk
für die Beamten der Polizeikommissariate und Polizeistationen	der Landkreis
für die Beamten der Polizeidirektionen	der Dienstbezirk

b) **bei der Wasserschutzpolizei**

für die Beamten des Wasserschutzpolizeiamtes	der Amtsbereich ihrer Behörde
für die Beamten der Wasserschutzpolizeireviere und Wasserschutzpolizeistationen	der Dienstbezirk

c) **bei der Kriminalpolizei**

für den Leiter und die Beamten der Kriminalinspektionen	der Amtsbereich ihrer Behörde
für den Kriminalpolizeibereichsleiter	der Kriminalpolizeibereich
für die Beamten der Kriminalkommissariate und Kriminalabteilungen	der Dienstbezirk

d) **bei der Polizeikapelle**

für den Leiter und die übrigen Beamten der Polizeikapelle	das Land Hessen

3. Die Pauschvergütung beträgt

a) **bei der Schutzpolizei**

für die Einsatzleiter der Schutzpolizei	monatlich 94,80 DM
für den Vertreter des Einsatzleiters in Kassel, die Schutzpolizeibereichsleiter und die Sachbearbeiter für das Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen bei der Einsatzleitung	monatlich 84,— DM
für die Leiter der Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariate sowie für den Leiter der Fernmeldeleitstelle	monatlich 77,40 DM
für die übrigen Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften	monatlich 63,30 DM
für die Vertreter der Leiter der Polizeikommissariate	monatlich 52,80 DM
für die übrigen Beamten der Polizeikommissariate, die Beamten der Polizeidirektionen und Polizeistationen	monatlich 49,20 DM

b) **bei der Wasserschutzpolizei**

für den Leiter des Wasserschutzpolizeiamtes	monatlich 94,80 DM
für den Vertreter des Leiters des Wasserschutzpolizeiamtes, den Leiter des technischen Dienstes dieses Amtes und die Leiter der Wasserschutzpolizeireviere	monatlich 77,40 DM
für die Leiter der Wasserschutzpolizeistationen	monatlich 49,20 DM
für die Hilfssachbearbeiter des technischen Dienstes beim Wasserschutzpolizeiamt, den Bootsführer des Amtes sowie für die übrigen Beamten der Wasserschutzpolizeireviere und -stationen	monatlich 45,90 DM

c) **bei der Kriminalpolizei**

für die Leiter der Kriminalinspektionen	monatlich 94,80 DM
für die Kriminalpolizeibereichsleiter sowie für die Beamten der Fahndungsgruppe bei den Kriminalinspektionen	monatlich 84,— DM
für die übrigen Beamten der Kriminalinspektionen, die Beamten der Kriminalkommissariate und Kriminalabteilungen	monatlich 77,40 DM

d) **bei der Polizeikapelle**

für den Leiter und die übrigen Beamten der Polizeikapelle	monatlich 52,80 DM

4. Die in Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Beamten haben aus der Pauschvergütung auch die Kosten für Dienstreisen nach einem außerhalb des Amtsbezirks gelegenen Geschäftsort zu bestreiten, wenn sie zur Teilnahme an Schießübungen ausgeführt werden. Dies gilt auch für Dienstreisen, die Bereichsleiter zum Dienstsitz ihrer Behörde durchführen.

5. Den Beamten der Polizeikapelle wird die Pauschvergütung für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks gewährt, die sich im Zusammenhang mit der Musiktätigkeit und aus der Verwendung bei den Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariaten ergeben.

6. Mit der Pauschvergütung werden die Fahrkosten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks bis zum Betrage von 3,— DM im Einzelfalle abgegolten; Mehrbeträge an Fahrkosten sind den Beamten als Zuschuß zur Pauschvergütung zu erstatten. Das gleiche gilt für die in Nr. 4 und 5 bezeichneten Dienstreisen. Auslagen für das Einstellen des Kraftwagens sind aus der Pauschvergütung zu bestreiten.

7. Die Pauschvergütung wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden **vollen** Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beamten (Teilnahme an Lehrgängen usw.).

8. Besteht der Anspruch auf die Pauschvergütung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Pauschvergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Pauschvergütung des Verstorbenen.

9. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschvergütung aus anderen als den in Nr. 7 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Nr. 7 Satz 1), weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Pauschvergütung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.

10. Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten auch für Beamte anderer Dienstzweige der Polizei, die zur Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei oder Polizeikapelle abgeordnet sind.

11. Beamten, die Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV beziehen, wird keine Pauschvergütung gezahlt.

Bezieht ein Beamter Trennungstagegeld nach § 5 HTGV oder einen Verpflegungszuschuß nach § 6 HTGV und hat er gleichzeitig Anspruch auf Pauschvergütung nach diesem Runderlaß, so ist diese ungekürzt zu zahlen. Statt dessen wird das Trennungstagegeld oder der Verpflegungszuschuß wie folgt ermäßigt:

bei Pauschvergütung von monatlich	Ermäßigung des Trennungstagegeldes um täglich	Ermäßigung des Verpflegungszuschusses um täglich
z. Z. 49,20 DM	z. Z. —,70 DM	z. Z. —,30 DM
z. Z. 52,80 DM	z. Z. —,70 DM	z. Z. —,30 DM
z. Z. 63,30 DM	z. Z. —,90 DM	z. Z. —,30 DM
z. Z. 77,40 DM	z. Z. 1,00 DM	z. Z. —,40 DM
z. Z. 84,00 DM	z. Z. 1,20 DM	z. Z. —,40 DM
z. Z. 94,80 DM	z. Z. 1,30 DM	z. Z. —,40 DM

Das bereits ermäßigte Trennungstagegeld für Lehrgangsteilnehmer nach Abs. 1 meines Erlasses vom 19. März 1971 (StAnz. S. 627) wird nicht gekürzt.

12. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Mein Runderlaß vom 20. Januar 1967 (StAnz. S. 298) in der Fassung vom 5. Juli 1968 (StAnz. S. 1098) und vom 18. November 1969 (StAnz. S. 2006) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 a 08-01
StAnz. 2/1972 S. 44

47

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Neuer dominikanischer Reisepaß

Der neue dominikanische Reisepaß enthält keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Nach Auskunft des dominikanischen Außenministeriums werden Reisepässe jedoch nur an dominikanische Staatsangehörige ausgegeben. Der Bundesminister des Innern hat deshalb im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für den dominikanischen Reisepaß gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchst. c (Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers) zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Für die evtl. miteingetragene Ehefrau wird der Paß dagegen nicht anerkannt, da deren Unterschrift fehlt und die dominikanischen Behörden z. Z. nicht beabsichtigen, ihn zu ergänzen. Dominikanische Ehefrauen müssen sich folglich bei einer Reise in die Bundesrepublik Deutschland durch einen eigenen Reisepaß ausweisen.

Die bisher gebräuchlichen dominikanischen Reisepässe (blaue Farbe) waren bis zum 1. November 1968 in die jetzt verwandten Reisepässe (rote Farbe) umzutauschen. Da den diplomatischen und konsularischen Vertretungen nur noch die Verlängerung, nicht aber mehr der Umtausch obliegt, können vereinzelt die früheren Pässe auftauchen. Sie sind nur noch in Verbindung mit einer von den dominikanischen Auslandsvertretungen auszustellenden Reisebescheinigung zur Rückkehr in die Dominikanische Republik gültig.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß die Pässe ab 13. April 1971 über den Lichtbildern der Paßinhaber einen Prägestempel mit dem dominikanischen Wappen und der Inschrift „Republica Dominicana" auf der oberen und „Secretaria de Estado de Relaciones Exteriores" auf der unteren Hälfte tragen.

Wiesbaden, 23. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 2/1972 S. 46

48

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Neue rumänische Donauschifferausweise

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern enthalten die neuen rumänischen Ausweise für Donauschiffer keine Eintragungen über den Geltungsbereich und die Rückkehrberechtigung.

In den Ausweisen für Familienangehörige von Donauschiffern fehlt die Unterschrift der Ehefrau. Außerdem enthalten sie keine Eintragungen über den Geltungsbereich und die Rückkehrberechtigung. Sie werden nur dann anerkannt, wenn sie diese Angaben enthalten.

Wiesbaden, 23. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 2/1972 S. 46

49

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Vollzugspolizei;

hier: Vorläufige Organisation der staatlichen Vollzugspolizei in den Städten Gießen, Hanau, Rüsselsheim, Fulda, Marburg sowie Bad Homburg v. d. H. und Wetzlar

(1) Ab 1. Januar 1972 werden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schutz- und Kriminalpolizei (§§ 3, 6 PolOrgVO) in den Städten Gießen, Hanau, Rüsselsheim, Fulda und Marburg staatliche Polizeidirektionen (PD) errichtet. Sie werden Polizeidirektoren unterstellt (§ 89 b ÄndG-HSOG).

(2) Es werden errichtet

1. im Bezirk des Regierungspräsidenten in Darmstadt die Polizeidirektionen Gießen, Hanau und Rüsselsheim,
2. im Bezirk des Regierungspräsidenten in Kassel die Polizeidirektionen Fulda und Marburg.

(3) Sie führen folgende Bezeichnungen:

„Der Regierungspräsident in ..... Polizeidirektion (Ortsbezeichnung)."

(4) Dienstbezirk der Dienststellen nach Abs. 2 ist das jeweilige Gemeindegebiet und für die

PD Gießen der Landkreis Gießen,

PD Hanau der Landkreis Hanau,

PD Rüsselsheim der Landkreis Groß-Gerau,

PD Fulda der Landkreis Fulda,

PD Marburg der Landkreis Marburg.

(5) Die Kriminalpolizeibeamten der Polizeidirektionen sind, soweit sie in ihrem Dienstort tätig werden, für die vorbeugende Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen und deren Verfolgung vorläufig in dem bisher von den kommunalen Kriminalpolizeidienststellen geübten Umfang zuständig.

(6) Ab 1. Januar 1972 werden in den Städten Bad Homburg v. d. H. und Wetzlar

1. die bisher kommunalen Schutzpolizeidienststellen in die Behörden der zuständigen Landräte (Kreispolizeibehörden) eingegliedert und vorläufig als Polizeistationen weitergeführt.
2. die bisher kommunalen Kriminalpolizeidienststellen in die Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Bezirkspolizeibehörde) eingegliedert. Sie werden vorläufig als Staatliche Kriminalabteilungen weitergeführt und unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht der Staatlichen Kriminalkommissariate Bad Homburg v. d. H. bzw. Gießen unterstellt.

(7) Es nehmen vorläufig wahr

1. die der Schutzpolizei obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO)
   a) im Gemeindegebiet Bad Homburg v. d. H. **die Polizeistation Bad Homburg v. d. H.**
   b) im Gemeindegebiet Wetzlar **die Polizeistation Wetzlar**
2. die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO)
   a) im Gemeindegebiet Bad Homburg **die Staatliche Kriminalabteilung Bad Homburg v. d. H.**
   b) im Gemeindegebiet Wetzlar **die Staatliche Kriminalabteilung Wetzlar**

(8) Die Dienststellen nach Abs. 7 Nr. 1 sind im Amtsbereich ihrer jeweiligen Polizeibehörde, die Dienststellen nach Abs. 7 Nr. 2 im Dienstbezirk der aufsichtführenden Staatlichen Kriminalkommissariate zuständig.

(9) Für die Beamten der Staatlichen Kriminalabteilungen Bad Homburg v. d. H. und Wetzlar gilt Abs. 5 entsprechend.

(10) Geschäftsbedürfnisse, fehlende Ausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstige technische Geräte werden den Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.

(11) Meine Erlasse vom 30. Januar 1971 — Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei (StAnz. S. 444) und Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei (StAnz. S. 443) — werden insoweit geändert.

Wiesbaden, 20. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 21 b 02 03/05
StAnz. 2/1972 S. 46

50

Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 14. Dezember 1971 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Amönau, Mellnau, Niederwetter, Oberndorf, Oberrosphe, Todenhausen und Unterrosphe in die Stadt Wetter (Hessen-Nassau) im Landkreis Marburg eingegliedert.

2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Rauschenberg und die Gemeinden Albshausen, Bracht, Ernsthausen, Josbach, Schwabendorf und Wolfskaute im Landkreis Marburg zu einer Stadt mit dem Namen
„Rauschenberg"
zusammengeschlossen.

3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Caldern und Sterzhausen im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Lahntal"
zusammengeschlossen.

4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Reddehausen in die Gemeinde Cölbe im Landkreis Marburg eingegliedert.

5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Cölbe und Schönstadt im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Cölbe"
zusammengeschlossen.

6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Langenstein, Sindersfeld und Stausebach in die Stadt Kirchhain im Landkreis Marburg eingegliedert.

7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Erksdorf und Hatzbach im Landkreis Marburg in die Stadt Allendorf, Landkreis Marburg, eingegliedert.

8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Damm, Nanz-Willershausen und Rodenhausen in die Gemeinde Lohra im Landkreis Marburg eingegliedert.

9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Sichertshausen in die Gemeinde Fronhausen im Landkreis Marburg eingegliedert.

10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dreihausen und Heskem im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ebsdorfergrund"
zusammengeschlossen.

11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Amöneburg und die Gemeinden Erfurtshausen, Mardorf, Roßdorf und Rüdigheim im Landkreis Marburg zu einer Stadt mit dem Namen
„Amöneburg"
zusammengeschlossen.

12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bortshausen, Moischt und Ronhausen in die Gemeinde Cappel im Landkreis Marburg eingegliedert.

13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dagobertshausen und Michelbach in die Gemeinde Marbach im Landkreis Marburg eingegliedert.

14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dexbach, Eckelshausen, Engelbach und Kombach in die Stadt Biedenkopf im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.

15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Katzenbach in die Gemeinde Buchenau (Lahn) im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.

16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Weifenbach in die Gemeinde Wallau (Lahn) im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.

17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Schlierbach in die Gemeinde Hartenrod im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.

18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Mandernbach, Dillkreis, in die Stadt Dillenburg eingegliedert.

19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Rabenscheid in die Gemeinde Breitscheid im Dillkreis eingegliedert.

20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Eisemroth, Tringenstein, Uebernthal und Wallenfels im Dillkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Siegbach"
zusammengeschlossen.

21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Ballersbach, Bicken und Offenbach im Dillkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Mittenaar"
zusammengeschlossen.

22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Essershausen in die Gemeinde Weilmünster im Oberlahnkreis eingegliedert.

23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Weyer in die Gemeinde Villmar im Oberlahnkreis eingegliedert.

24. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Malmeneich in die Gemeinde Elz im Landkreis Limburg eingegliedert.

25. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Hadamar und die Gemeinden Niederweyer, Niederzeuzheim, Oberweyer, Oberzeuzheim und Steinbach im Landkreis Limburg zu einer Stadt mit dem Namen
„Hadamar"
zusammengeschlossen.

26. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Ahlbach und Lindenholzhausen im Landkreis Limburg in die Stadt Limburg a. d. Lahn eingegliedert.

27. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Niederbrechen und Werschau im Landkreis Limburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Brechen"
zusammengeschlossen.

28. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Geisenheim und die Gemeinde Johannisberg im Rheingaukreis zu einer Stadt mit dem Namen
„Geisenheim"
zusammengeschlossen.

29. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Grävenwiesbach, Heinzenberg, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt im Landkreis Usingen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Grävenwiesbach"
zusammengeschlossen.

30. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Westerfeld in die Gemeinde Neu-Anspach im Landkreis Usingen eingegliedert.

31. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Cratzenbach, Gemünden, Rod a. d. Weil und Winden im Landkreis Usingen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Rod a. d. Weil"
zusammengeschlossen.

Wiesbaden, 20. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 05

StAnz. 2/1972 S. 47

51

Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg

Der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In Blau das Stadtwappen (in geteiltem und oben gespaltenem Schild oben zweimal drei rote Sparren, rechts in Gold, links in Silber; unten von Rot und Gold geteilt)."

Wiesbaden, 17. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34 71

StAnz. 2/1972 S. 48

52

An die Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt — 35 Kassel

An die Magistrate der Städte
6 Frankfurt am Main — 62 Wiesbaden

Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes

Das Städtebauförderungsgesetz — im folgenden abgekürzt StBauFG — vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) ist am 1. August 1971 in Kraft getreten. Es enthält Vorschriften über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

1. Maßgeblich für die Bedeutung der Begriffe „Sanierungsmaßnahmen" und „Entwicklungsmaßnahmen" sind die Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 1 StBauFG. Aus ihnen ergeben sich auch Zweck und Ziel der Maßnahmen. Ihre überörtliche Zielsetzung ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 StBauFG besonders herausgestellt und für die Feststellung des öffentlichen Interesses sowie die finanzielle Förderung wesentlich.

2. Das Gesetz erfaßt nur städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 Abs. 1 StBauFG). Dieses öffentliche Interesse ist für die An-

wendung des Gesetzes maßgebend. Ist es gegeben, so muß nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren werden. Fehlt es an ihm, so ist das Gesetz nicht anwendbar; jedoch bleiben die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes unberührt. Für die Auslegung des Begriffs der „städtebaulichen Mißstände" in § 5 Abs. 4 BBauG können die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 StBauFG herangezogen werden, auch wenn nur nach dem Bundesbaugesetz verfahren wird.

Beides — einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung — muß im öffentlichen Interesse liegen. Es muß somit sowohl notwendig sein, eine einheitliche Planungskonzeption für das Sanierungsgebiet oder den Entwicklungsbereich aufzustellen, als auch erforderlich sein, die Maßnahme mit Nachdruck in einem überschaubaren Zeitraum zu betreiben. Die Anwendung des Gesetzes führt nämlich für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen zu vermehrten Beschränkungen und Verpflichtungen der Betroffenen (z. B.: Genehmigungspflicht nach § 15, Vorkaufsrecht nach § 17, gemeindliches Grunderwerbsrecht nach § 18, Abbruch-, Bau- und Modernisierungsgebote nach den §§ 19 bis 21, Bindung an die Bewertungsgrundsätze des Gesetzes nach § 15 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 5, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 2 bis 4, § 41 Abs. 5, § 57 Abs. 1 Nrn. 4, 8, 9 und Abs. 4, Beendigung, Aufhebung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen nach §§ 26 bis 29 und 31, Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichsbeträgen nach § 41 Abs. 4 bis 10 und § 42 und Bindung von Vereinbarungen über den Grund und die Höhe einer Entschädigung oder eines Härteausgleichs nach § 49 StBauFG). Diese Beschränkungen und Verpflichtungen dürfen nicht länger aufrecht erhalten werden, als zur ordnungsmäßigen Verwirklichung der Sanierungs- und Entwicklungsziele notwendig ist. Die Gemeinde hat daher, um Verzögerungen zu vermeiden, die vom Gesetz gegebenen Mittel (§ 8 Abs. 1 Satz 2 StBauFG), sobald und soweit erforderlich, anzuwenden und überhaupt für eine zügige Abwicklung zu sorgen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Finanzhilfen des Bundes nach § 71 StBauFG nur zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, die nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes vorbereitet und durchgeführt werden.

3. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen können nur dann sinnvoll vorbereitet und durchgeführt werden, wenn die städtebauliche Gesamtkonzeption erarbeitet ist. Es muß somit Klarheit sowohl über die Funktionen der Gemeinde und ihr Verhältnis zum Umland als auch über die Grundzüge ihrer städtebaulichen Gliederung und innerörtlichen Bezüge sowie über zeitliche Reihenfolge und Realisierbarkeit der notwendigen Maßnahmen bestehen.

4. Bei Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 1 Abs. 4 Satz 2 StBauFG die Belange der Betroffenen, insbesondere der Eigentümer, der Mieter und Pächter, und die der Allgemeinheit gerecht gegeneinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot gilt nicht — wie nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG — nur für die Bauleitplanung, sondern für alle Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung.

Nach § 1 Abs. 7 StBauFG sollen die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, daß die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen unter gerechtem Ausgleich der öffentlichen und privaten Belange verwirklicht werden können. Deshalb soll nach § 1 Abs. 4 Satz 3 StBauFG den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht öffentlicher Aufgabenträger regelt § 2 StBauFG.

5. Die städtebauliche Sanierung wird durch die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes eingeleitet. Hierzu bedarf es eines Satzungsbeschlusses der Gemeinde, in dem das Sanierungsgebiet durch Aufführung der einzelnen Grundstücke genau bezeichnet ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 StBauFG). Eine Aufführung der Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster reicht dabei nicht aus, da die Grundstücke nicht mit den Flurstücken übereinstimmen müssen, sondern aus mehreren Flurstücken bestehen können. Sie sind daher auch nach dem Grundbuch zu bezeichnen. Eine Karte mit den Grenzen des Sanierungsgebietes genügt nicht, sie kann jedoch zur Erläuterung beigefügt werden.

Die Begrenzung des Sanierungsgebietes wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StBauFG von der Zweckmäßigkeit für die Durchführung der Sanierung abhängig gemacht. Das Sanierungsgebiet kann daher auch Bereiche erfassen, in denen keine städtebaulichen Mißstände vorhanden sind, ohne deren Einbeziehung aber die Sanierung nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann. Umgekehrt können nach § 3 Abs. 1 Satz 3 StBauFG einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, d. h. in ihren Grenzen, ihrer baulichen Substanz und ihrer Nutzung unverändert bleiben und auch nicht modernisiert werden sollen, aus dem Gebiet ganz oder teilweise herausgenommen werden.

In der Regel wird jedoch die Zweckmäßigkeit der Durchführung eine Herausnahme nicht gestatten, es sei denn, daß es sich um Grundstücke handelt, die bereits vor der förmlichen Festlegung saniert worden sind und durch die weitere Sanierung des Gebietes keinen zusätzlichen Vorteil erlangen.

6. Voraussetzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ist die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und die Einholung von Stellungnahmen nach § 4 StBauFG. Die vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen abgeschlossen und Grundsätze für den Sozialplan (§ 4 Abs. 2 StBauFG) entwickelt sein. Zu den hierfür erforderlichen Auskünften über Tatsachen sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten nach § 3 Abs. 4 StBauFG verpflichtet. Auf die Möglichkeit nach § 87 StBauFG, bei Verletzung der Auskunftspflicht Zwangsgeld anzudrohen und festzusetzen, wird hingewiesen.

Den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen hat die Gemeinde zu beschließen und den Beschluß ortsüblich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 3 StBauFG). Es handelt sich hierbei nicht um einen Satzungsbeschluß; wegen seiner Bedeutung wird er jedoch von der Gemeindevertretung zu fassen sein. Er gehört nicht zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde (§ 66 Abs. 1 HGO). Der Beschluß löst die Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 StBauFG aus; auf sie ist auch in der Bekanntmachung des Beschlusses hinzuweisen. In dem Beschluß ist, um den Kreis der Auskunftspflichtigen eindeutig zu bestimmen, das Untersuchungsgebiet festzulegen. Auch hier kommt — wie bei der förmlichen Festlegung — der Grundsatz der Zweckmäßigkeit zum Tragen.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen ist in einem Bericht darzustellen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 2 Satz 2 StBauFG).

Die vorbereitenden Untersuchungen und Stellungnahmen nach § 4 StBauFG sind als Voraussetzung der förmlichen Festlegung gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 StBauFG nicht erforderlich, wenn der Bund oder das Land für die Durchführung der Sanierung vor Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes Förderungsmittel bewilligt hat. Es ist hierzu aber notwendig, daß der Beschluß über die förmliche Festlegung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 StBauFG) vor dem 1. August 1972 von der Gemeindevertretung gefaßt wird. Die Förderungsmittel müssen für Durchführungsmaßnahmen i. S. des § 12 StBauFG bestimmt gewesen sein. Finanzhilfen, die lediglich zu Kosten der Vorbereitung der Sanierung (§ 40 StBauFG) gegeben wurden, gestatten nicht, von der Möglichkeit des § 93 Abs. 1 StBauFG Gebrauch zu machen. Kosten des Grunderwerbs in der Vorbereitungszeit (bis zur Billigung eines Sanierungskonzepts durch die Gemeinde nach Abschluß der Bestandsaufnahme, in Ermangelung dessen bis zum Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan) rechnen zu den Kosten der Vorbereitung.

Es kann aber verlangt werden, daß Untersuchungen und Stellungnahmen nach § 4 StBauFG nach der förmlichen Festlegung nachgeholt werden (§ 93 Abs. 1 Satz 2 StBauFG). Das Verlangen kann sich nur auf Untersuchungen und Stellungnahmen beziehen, die für den Fortgang der Sanierung notwendig sind; es kann sich auf Ergänzungen bereits vorgenommener Untersuchungen beschränken.

Eine weitere übergangsweise Erleichterung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes enthält § 93 Abs. 2 StBauFG. Danach kann bis zum 31. Juli 1972 auf vorbereitende Untersuchungen und Stellungnahmen i. S. des § 4 StBauFG als Voraussetzung für die förmliche Festlegung ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies ist aber nur bei Sanierungen möglich, die sich am 1. August 1971 bereits in konti-

nuierlicher Durchführung (§ 12 StBauFG) befanden. Von dieser Vorschrift werden Sanierungen erfaßt, die entweder noch keiner Förderung durch Bund oder Land unterlagen oder bei denen lediglich Vorbereitungsmaßnahmen gefördert worden sind. Als zuständig für das Verlangen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 StBauFG und für den Verzicht nach § 93 Abs. 2 StBauFG sind die Regierungspräsidenten und für Sanierungen in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden meine Behörde vorgesehen.

Auf die notwendige Beteiligung der oberen Flurbereinigungsbehörde vor der förmlichen Festlegung wird hingewiesen (§ 64 Abs. 2 StBauFG).

7. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes bedarf nach § 5 Abs. 2 StBauFG der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, das ist in Hessen der Regierungspräsident, für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden meine Behörde (vgl. Verordnung vom 8. Oktober 1971 — GVBl. I S. 249). Dem Antrag auf Genehmigung ist der Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen beizufügen. Die Gründe, die eine förmliche Festlegung rechtfertigen, sind darzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 StBauFG).

Da § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG entsprechend Anwendung findet, kann die Genehmigung grundsätzlich nur aus Rechtsgründen versagt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 StBauFG). Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob städtebauliche Mißstände vorliegen, deren Behebung Sanierungsmaßnahmen erfordert, ob die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierung im öffentlichen Interesse liegt, ob die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt und die Stellungnahmen nach § 4 StBauFG eingeholt worden sind, soweit sie nicht nach § 93 StBauFG entbehrlich sind, und ob die Begrenzung des Sanierungsgebietes eine zweckmäßige Durchführung ermöglicht (vgl. Nr. 6 Abs. 4 dieses Erlasses). Die Genehmigung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 4 StBauFG aber auch zu versagen, wenn keine Aussicht besteht, die Sanierungsmaßnahmen innerhalb eines absehbaren Zeitraums durchzuführen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn für mehrere Jahre eine Förderung durch Bund oder Land nicht zu erwarten ist und die Gemeinde selbst nicht über ausreichende Finanzmittel verfügt, um die Sanierung zügig betreiben zu können, oder wenn die Gemeinde nach ihrer Verwaltungskraft nicht zur Durchführung in der Lage ist, aber auch keinen Sanierungsträger zu bestellen beabsichtigt.

Die Satzung über die förmliche Festlegung ist zusammen mit der Genehmigung in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung ergibt sich aus den Vorschriften der Hauptsatzung (§ 5 Abs. 4, § 6 HGO). Auf die Vorschriften der § 15 — genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge —, § 17 — Vorkaufsrecht —, § 18 — gemeindliches Grunderwerbsrecht — und § 23 — Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen — ist in der Bekanntmachung — am besten durch Wiedergabe des Gesetzestextes — hinzuweisen.

8. Mit der förmlichen Festlegung tritt im Sanierungsgebiet ein neuer Rechtszustand ein, der vom Städtebauförderungsgesetz bestimmt wird. Die Überleitung aus dem früheren Rechtszustand, der insbesondere auf dem Bundesbaugesetz beruht, ist in § 6 StBauFG geregelt. Im übrigen ergeben sich die bodenrechtlichen Wirkungen der förmlichen Festlegung aus dem 3. Abschnitt des 2. Teiles des Gesetzes.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

a) Die Vorschriften über die Veränderungssperre in den §§ 14 bis 18 BBauG, über die Bodenverkehrsgenehmigung in den §§ 19 bis 22 BBauG und über die Verfügungs- und Veränderungssperre in § 51 BBauG finden keine Anwendung (§ 6 Abs. 2 StBauFG). Bestehende Veränderungssperren nach § 14 BBauG treten für das Sanierungsgebiet außer Kraft. Bescheide über die Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG werden unwirksam. An die Stelle der nicht mehr anwendbaren Vorschriften des Bundesbaugesetzes tritt § 15 StBauFG mit der Wirkung, daß die dort in Abs. 1 genannten Rechtsvorgänge und die in Abs. 2 genannten Vorhaben der Genehmigung der Gemeinde bedürfen. Die Genehmigungspflicht ersetzt auch übergangslos die außer Kraft tretenden Veränderungssperren.

b) Mit der förmlichen Festlegung entfällt nach § 6 Abs. 3 StBauFG i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 BBauG die Bindungswirkung einer nach § 19 BBauG erteilten Bodenverkehrsgenehmigung. Jedoch ist bei Versagung der Baugenehmigung infolge des Fortfalls der Bindungswirkung eine Entschädigung nach den Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 BBauG zu leisten.

c) Die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen i. S. des § 127 BBauG sind nicht anzuwenden (§ 6 Abs. 7 StBauFG). Diese Regelung betrifft sowohl den Erschließungsbeitrag nach dem 6. Teil des Bundesbaugesetzes als auch den Straßenbeitrag nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225).

Diese Maßnahmen zählen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StBauFG zu den Ordnungsmaßnahmen, deren Kosten die Gemeinde zu tragen hat. Die Gemeinde erhält dafür nach § 41 Abs. 4 bis 9 und § 42 StBauFG Ausgleichsbeträge von den Grundstückseigentümern oder einem Veranlasser.

d) Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gilt der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Kenntlichmachung dieses Gebietes (§ 5 Abs. 4 BBauG) als ergänzt (§ 6 Abs. 8 StBauFG). Es bedarf somit keiner besonderen Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 7 BBauG; die notwendige Berichtigung wird von der Verwaltung der Gemeinde vorgenommen.

e) § 17 StBauFG begründet ein unmittelbar auf dem Gesetz beruhendes Vorkaufsrecht der Gemeinde im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Es besteht für unbebaute und bebaute Grundstücke und ersetzt die auf § 24 BBauG beruhenden und die durch Satzung nach den §§ 25 und 26 BBauG begründeten Vorkaufsrechte. Die vor der förmlichen Festlegung bestehenden Beschränkungen nach § 25 BBauG für die Ausübung des Vorkaufsrechts an unbebauten Grundstücken entfallen.

f) Einleitung und Durchführung einer Umlegung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden durch § 16 StBauFG zum Teil abweichend von den Vorschriften der §§ 45 ff. BBauG geregelt. Insbesondere wird auf die Abweichungen hinsichtlich der Wertermittlung (§ 16 Abs. 2 und § 23 StBauFG) und der Zuteilung von und der Abfindung mit Rechten im Sinne des § 59 Abs. 4 BBauG (§ 16 Abs. 3 und 4 StBauFG) hingewiesen. Eine Verteilung nach dem Verhältnis der Flächen findet nicht statt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 StBauFG).

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet kann im Zuge eines Umlegungsverfahrens kein Baugebot nach § 59 Abs. 5 BBauG ausgesprochen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 StBauFG). Baugebote können nur auf Grund des § 20 StBauFG ergehen. Ist vor der förmlichen Festlegung — maßgebend ist der Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit — der Umlegungsplan nach § 66 BBauG aufgestellt oder ist eine Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BBauG getroffen worden, so bleibt es dabei (§ 6 Abs. 5 StBauFG), d. h. die besonderen Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes für die Umlegung finden insoweit keine Anwendung. Daher bleiben auch vor der förmlichen Festlegung ausgesprochene Baugebote wirksam.

g) Auch für Enteignungsverfahren in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten enthält das Gesetz Abweichungen von den Vorschriften des Bundesbaugesetzes. Insbesondere wird auf die Vorschriften der §§ 22 und 23 StBauFG hingewiesen. Hat jedoch die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes — maßgebend ist auch hier der Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit — den Enteignungsbeschluß nach § 113 BBauG erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 BBauG beurkundet worden, so sind gemäß § 6 Abs. 6 StBauFG die Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiter anzuwenden. Es ist somit in diesen Fällen nicht mehr möglich, das Enteignungsverfahren nunmehr auf die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes umzustellen.

9. Nach § 8 StBauFG hat die Gemeinde nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Sanierung zu sorgen. Hierzu ge-

hört insbesondere die Aufstellung und laufende Ergänzung des Sozialplanes (§ 8 Abs. 2 StBauFG), die Erörterung der Neugestaltung des Gebietes mit den Betroffenen (§ 9 StBauFG), die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 10 StBauFG) sowie die Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 38 StBauFG). Die Aufstellung des Sozialplanes gehört nicht zu den vorbereitenden Maßnahmen, so daß auf ihn nicht auf Grund des § 93 StBauFG verzichtet werden kann.

10. Für den Bebauungsplan gelten folgende Besonderheiten:

a) Der Bebauungsplan muß mindestens die Festsetzungen nach § 30 BBauG enthalten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StBauFG), d. h. Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen. Nicht qualifizierte Bebauungspläne genügen nicht.

b) Auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen und Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 StBauFG bei der Planung Rücksicht zu nehmen. Diese Vorschrift ergänzt die Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 BBauG. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die danach erhalten bleiben sollen, sind im Bebauungsplan kenntlich zu machen. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, nach Maßgabe des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 451) im Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern zu treffen (§ 10 Abs. 1 Satz 3, 2. Satzteil StBauFG, § 9 Abs. 2 BBauG). Auf die weitere Möglichkeit, gemäß § 29 Abs. 4 HBO Gestaltungssatzungen für das Gemeindegebiet zu erlassen, wird hingewiesen.

Die Kenntlichmachung im Bebauungsplan hat in der Regel zur Folge, daß die Genehmigung zum Abbruch nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 StBauFG zu versagen ist, weil das Vorhaben dem Sanierungszweck zuwider laufen würde. Auf die Möglichkeit, nach § 70 Abs. 1 Satz 2 HBO auch die Baugenehmigung zu versagen, weil die Erhaltung der Bauwerke oder Bauwerksteile im öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen. Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung, Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamer Gebäude wird auf § 43 Abs. 3 StBauFG verwiesen.

c) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, deren Fortbestand ganz oder teilweise den Festsetzungen des für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes aufgestellten Bebauungsplanes nicht entspricht, sind im Bebauungsplan als beseitigungsbedürftig zu kennzeichnen. Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten sind hiervon gem. § 10 Abs. 3 StBauFG zu benachrichtigen; dies gilt nicht, soweit die Grundstücke in dem Umlegungsgebiet einer laufenden Umlegung liegen (§ 10 Abs. 4 StBauFG). Auf die Verpflichtung, die beseitigungsbedürftigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen im Umlegungsplan zu bezeichnen (§ 16 Abs. 5 StBauFG), wird hingewiesen. Abbruchgebote können erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ausgesprochen werden (§ 19 Abs. 1 StBauFG). Für den Abbruch in einem Umlegungsgebiet gilt auch § 16 Abs. 5 Satz 2 StBauFG.

d) Zur Behandlung bereits bei förmlicher Festlegung bestehender Bebauungspläne vgl. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 StBauFG.

e) Wegen der Verbindung zwischen Bauleitplanung und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur wird auf die Vorschriften des 4. Teiles des Gesetzes hingewiesen.

11. Nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes hat die Gemeinde eine Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Durchführung der Sanierung aufzustellen, sobald der Entwurf des Bebauungsplanes, der nach § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt werden soll, beschlossen ist (§ 38 Abs. 1 StBauFG). Die Übersicht muß mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange abgestimmt sein und ist der höheren Verwaltungsbehörde (vgl. Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Erlasses) vorzulegen. Da § 9 Abs. 6 BBauG unberührt bleibt (§ 38 Abs. 3 StBauFG) und demgemäß die überschlägig ermittelten Sanierungskosten in der Begründung zum Bebauungsplan anzugeben sind, sollte die Übersicht spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes eingereicht werden. Eine frühere Vorlage der Übersicht, möglichst noch vor Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, wird zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und zur frühzeitigen unterstützenden Tätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und 3 StBauFG) empfohlen.

12. Nach § 41 Abs. 4 StBauFG haben die Eigentümer der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke an die Gemeinde Ausgleichsbeträge in Geld zu entrichten, die der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Wertes ihrer Grundstücke entsprechen. Von der Erhebung dieses Ausgleichsbetrages kann die Gemeinde gem. § 94 StBauFG im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn mit der Durchführung (vgl. Nr. 6 Abs. 4 dieses Erlasses) einer Sanierung vor dem 1. 8. 1971 begonnen worden ist, das Gebiet nunmehr förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wird und der Verzicht zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Übergangsregelung nicht vor, so ist m. E. ein Verzicht auf den Ausgleichsbetrag nicht möglich. Die Übergangsregelung findet auf die Ausgleichsbeträge der Veranlasser nach § 42 StBauFG keine Anwendung.

13. Die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen i. S. des Städtebauförderungsgesetzes setzt die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches durch Rechtsverordnung der Landesregierung voraus (§ 53 StBauFG). Für die Entgegennahme von Anregungen zur Erklärung von Entwicklungsbereichen ist meine Behörde zuständig. Dabei ist darzulegen, daß die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 3 und 4 und 53 Abs. 1 StBauFG vorliegen. Die Vorschriften für städtebauliche Sanierungen gelten teilweise (vgl. insbesondere § 57 StBauFG) auch für die Entwicklungsmaßnahmen. Insoweit finden die entsprechenden Ausführungen dieses Erlasses auch für sie sinngemäß Anwendung.

14. Zur Förderung nach dem Städtebauförderungsgesetz bestimmte Mittel dürfen für die Durchführung einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn das Sanierungsgebiet oder der Entwicklungsbereich förmlich festgelegt ist (Umkehrschluß aus § 95 StBauFG). Die förmliche Festlegung ist jedoch für Bewilligungen, die bis zum 31. 7. 1972 ausgesprochen werden, nach § 95 Abs. 1 StBauFG nicht erforderlich.

Für die Förderung der Vorbereitung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen bedarf es der förmlichen Festlegung nicht (§§ 40 und 58 StBauFG). Für vorbereitende Untersuchungen und für die Ausarbeitung von Bauleitplänen können Sanierungsförderungsmittel auch dann bewilligt oder gewährt werden, wenn die Aufträge bereits vor dem 1. 8. 1971 erteilt worden sind (§ 95 Abs. 2 StBauFG). Voraussetzung ist aber, daß die vorbereitenden Untersuchungen nach den Vorschriften des § 4 StBauFG und die Ausarbeitung der Bauleitpläne nach den Vorschriften des § 10 StBauFG weitergeführt werden. Die Förderung bezieht sich insoweit nicht auf Aufwendungen, die vor dem 1. 1. 1971 entstanden sind.

Eine Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der bei Bund und Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Es empfiehlt sich daher, mit meiner Behörde rechtzeitig die beabsichtigte Einleitung vorbereitender Maßnahmen abzustimmen, sofern die Gemeinde auf finanzielle Hilfe des Landes und des Bundes angewiesen ist.

Weitere Richtlinien und Empfehlungen zur Anwendung des Gesetzes folgen.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 02/31 — 3/71
StAnz. 2/1972 S. 48

53

An die Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt — 35 Kassel

Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen;
hier: Bundes- und Landesprogramm zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen 1972 mit mehrjähriger Finanzplanung

Die Sanierung erneuerungsbedürftiger Baugebiete wurde bis zum Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes mit Ausnahme der in das Bundesprogramm der Studien und Modellvorhaben aufgenommenen Maßnahmen allein aus Landesmitteln gefördert. Im Jahre 1971 wurde erstmals ein Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) aufgestellt, in dem 39 hessische Städte und Gemeinden vertreten sind. Eine Liste dieser Städte und Gemeinden ist nachstehend abgedruckt (Anlage 1).

Das Bundesprogramm 1971 ist u. a. wegen des kurzen Bewilligungszeitraumes ein Übergangsprogramm, das noch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum einer mehrjährigen Finanzplanung umfaßt. Nach § 72 StBauFG sind für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen und vor Beginn eines jeden weiteren Jahres der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Der Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung umfaßt fünf Jahre.

Dem Bundesprogramm 1972 wird erstmals eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen, so daß auch die Anträge der Länder und entsprechend der Gemeinden auf diesen Zeitraum abgestellt sein müssen. Hiervon betroffen sind vor allem die Gemeinden, die 1971 in das Bundesprogramm aufgenommen wurden. Da das Land beabsichtigt, jährlich die Aufnahme weiterer Sanierungsmaßnahmen in das Bundesprogramm zu beantragen, sind auch die Sanierungsmaßnahmen, die vorerst ausschließlich mit Landesmitteln gefördert werden, über einen Zeitraum von fünf Jahren mit ihren Kosten und der vorgesehenen Finanzierung zu erfassen. Hiervon betroffen sind die bisher nicht in das Bundesprogramm aufgenommenen, aber mit Landesmitteln unterstützten Gemeinden und die Gemeinden, deren Aufnahme in das Landesprogramm in Aussicht genommen ist. Sie sind in nachstehender Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Die begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes und Landes lassen die Aufnahme neuer städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in den nächsten Jahren zweifelhaft erscheinen, zumal die gesetzliche Verpflichtung zur zügigen Durchführung einen verstärkten Mittelbedarf bei den in das Programm aufgenommenen Maßnahmen erwarten läßt.

Die Anträge der Gemeinden sind mir bis spätestens 29. Februar 1972 in einer Ausfertigung unmittelbar — eine weitere Ausfertigung auf dem Dienstweg — vorzulegen. Mehrausfertigungen sind den Aufsichtsbehörden zu überlassen. Den mir auf dem Dienstweg vorzulegenden Förderungsanträgen sind zeitnahe Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden beizufügen.

Die Anträge sind nach folgendem Schema zu stellen:

1. **Vorgesehene Maßnahme** (Gemeinde, Kreis)

1.1 Allgemeine Kennzeichnung nach Art (z. B. Sanierung der Altstadt, des Ortskerns, der Innenstadt), Umfang (Angaben über die Größe des Sanierungsgebietes, Zahl der Bewohner und Beschäftigten) und Bedeutung (kurzgefaßte Beschreibung der städtebaulichen Mißstände und der Zielvorstellungen sowie anderer vom Bund oder Land geförderter oder durchgeführter Maßnahmen).

1.2 Vorbereitende Untersuchungen (Ausführungen zu den bereits durchgeführten oder beabsichtigten Untersuchungen, ihrem erforderlichen Umfang, Angabe der mit den Untersuchungen beauftragten bzw. den hierzu vorgesehenen Personen und Institutionen, Angaben über Untersuchungen zur Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan).

1.3 Weitere Vorbereitung, insbesondere Aufstellung der Bauleitpläne, des Sozialplanes und vorbereitender Grundstückserwerb (Angaben zum Verfahrensstand der Bauleitplanung und zur beabsichtigten Planung, wie Durchführung von Wettbewerben, Bearbeitung durch die Gemeinde oder Planungsbeauftragte, Mitteilung der Beauftragten oder zur Beauftragung vorgesehenen Personen und Institutionen, Ausführungen zum Sozialplan, Angaben, in welchem Umfang bereits vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes Grundstücke gekauft werden sollen. Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ist nur der Erwerb förderungsfähig. Der Abbruch und die weiteren Ordnungsmaßnahmen sind nicht förderungsfähig).

1.4 Durchführung der Ordnungsmaßnahmen (Angaben, in welchem Umfang Ordnungsmaßnahmen, wie Grundstückserwerb nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes, Gebäudeentschädigungen, Abbrüche, Umzüge und Verlagerungen, Erschließungsmaßnahmen und sonstige Ordnungsmaßnahmen entstanden sind bzw. voraussichtlich entstehen werden, Angaben, ob mit der Durchführung ein Sanierungsträger nach dem Fünften Abschnitt des StBauFG beauftragt werden soll und ob die Bildung von Sanierungsgemeinschaften beabsichtigt ist).

1.5 Durchführung der Baumaßnahmen (Angaben über den Umfang von Modernisierungsmaßnahmen, Neubaumaßnahmen, Ersatzbauten, Ersatzanlagen sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, in welchem Umfang Baumaßnahmen zu erwarten sind, die die Gemeinde übernehmen muß, und ob die Bildung von Sanierungsgemeinschaften beabsichtigt ist).

2. **Zeitplan** (Schätzung der voraussichtlichen Laufzeit der Sanierungsmaßnahmen)

Soweit Entwürfe zu Bebauungsplänen oder Bebauungspläne nach § 10 StBauFG bereits genauere Ermittlungen zulassen, ist dies in der Aufstellung des Zeitplanes zu berücksichtigen. Der Zeitplan hat sich über die Vorbereitung und Durchführung zu erstrecken, die seitherige Laufzeit ist dem Zeitplan mit Angabe der bereits geleisteten Maßnahmen vorauszustellen.

3. **Kosten** (Schätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten unter Einbeziehung der zu erwartenden Erlöse bei Verkauf an die endgültigen Eigentümer und Anrechnung der voraussichtlichen Ausgleichsbeträge)

3.1 Kosten der vorbereitenden Untersuchungen

3.2 Kosten der weiteren Vorbereitung

3.3 Kosten des Grundstückserwerbs

3.4 Kosten der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen, unterteilt in:

3.4.1 Kosten der Bodenordnung

3.4.2 Umzugs- und Verlagerungskosten

3.4.3 Kosten der Beseitigung baulicher Anlagen

3.4.4 Kosten der Erschließung

3.4.5 Sonstige Kosten

3.5 Kosten der Baumaßnahmen. (Hier sind Kosten der Modernisierungs- und Baumaßnahmen nur insoweit anzusetzen, als sie voraussichtlich der Gemeinde entstehen.)

Die Kosten sind in einer tabellarischen Übersicht anzugeben, wobei die Kosten für die ersten fünf Jahre der Laufzeit der Maßnahme mit dem jährlichen Betrag, für die restliche Laufzeit global, anzugeben sind. Die Kosten können selbstverständlich während der Vorbereitung für den Durchführungszeitraum nur überschlägig geschätzt angegeben werden. Sie sind jedoch bereits Grundlage für die fünfjährige Finanzplanung und ihre jährliche Fortführung.

4. **Vorgesehene Finanzierung**

4.1 Anteil der Gemeinde

4.1.1 Eigenmittel

4.1.1.1 Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt

4.1.1.2 Entnahme aus Rücklagen und Kapitalvermögen

4.1.1.3 Erlöse aus Vermögensveräußerung

4.1.2 Aufnahme von Darlehen

4.2 Finanzhilfe des Kreises (falls vorgesehen)

4.3 Finanzhilfe des Bundes

4.4 Finanzhilfe des Landes

Der gemeindliche Anteil an den jährlich voraussichtlich entstehenden Kosten ist entsprechend der zu erwartenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde einzusetzen. Die Finanzhilfe des Bundes betrug im Städtebauförderungsprogramm 1971 ein Drittel der Kosten der einzelnen Maßnahmen. Der Bundesanteil sollte deshalb zunächst mit einem Drittel der Kosten auch für die fünfjährige Finanzplanung eingesetzt werden.

Bei den Kostenansätzen für die Jahre 1972 bis 1976 ist zu berücksichtigen, daß der Einsatz der Bundes- und Landesmittel in den folgenden Jahren nur geringfügig steigen wird. Grundlage der Kosten- und Finanzplanung sollten deshalb — soweit bereits gegeben — die seitherigen Maßstäbe der Förderung sein.

Die vorstehenden Kosten- und Finanzierungsübersichten dienen dem Einsatz der Sanierungsförderungsmittel. Kosten- und Finanzierungsübersichten nach § 38 StBauFG sind hiervon getrennt bei Vorliegen der Voraussetzungen aufzustellen und der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Bei Vorlage der jährlichen Förderungsanträge zur Weiterführung des Programms vor Beginn eines weiteren Jahres — erstmals vor Beginn des Jahres 1973 — ist zu den Kosten- und Finanzierungsübersichten nach § 38 StBauFG zu berichten.

Die vorstehenden Merkmale zur Antragstellung sind beispielhaft aufgeführt. Sie sind nach Lage des Einzelfalles abzuwandeln bzw. zu ergänzen.

Dem Antrag auf Förderung ist eine Stellungnahme nach dem Kriterienkatalog (Anlage Nr. 3) beizufügen. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Beurteilungsmerkmale zu den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, den besonderen Problemen der Gemeinde, den Gesichtspunkt des Städtebaues usw., sind soweit wie möglich erschöpfend zu behandeln.

Ebenfalls beizufügen ist eine Karte (Maßstab möglichst nicht kleiner als 1 : 2000), in der bei Anträgen auf Förderung der Vorbereitung das Untersuchungsgebiet, bei Anträgen auf Förderung der Durchführung das Sanierungsgebiet gekennzeichnet ist.

Für 1973 werden einheitliche Förderungsrichtlinien nach Abstimmung mit den noch nicht vorliegenden Bundesrichtlinien und Absprache in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erlassen.

Wiesbaden, 23. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 3 — 61 a 24 — 1/71
StAnz. 2/1972 S. 52

*

Anlage 1

Regierungsbezirk Darmstadt	Sanierungsgebiet
Kreisfreie Städte:	
Darmstadt	Martinsviertel
Offenbach	Innenstadt
Wiesbaden	Innenstadtbereiche Bergkirche und Wagemannstraße
Landkreis Bergstraße:	
Stadt Bensheim	Altstadt und Ortskern Stadtteil Auerbach
Stadt Viernheim	Innenstadt
Landkreis Büdingen:	
Stadt Schotten	Altstadt
Landkreis Dieburg:	
Stadt Groß-Umstadt	Stadtkern
Dillkreis:	
Stadt Dillenburg	Altstadt
Landkreis Erbach:	
Stadt Erbach	Altstadt
Stadt Michelstadt	Altstadt
Gemeinde Höchst	Ortskern
Landkreis Friedberg:	
Stadt Butzbach	Altstadt
Landkreis Lauterbach:	
Stadt Lauterbach	Altstadt
Landkreis Limburg:	
Stadt Limburg	Altstadt und Innenstadt
Main-Taunus-Kreis:	
Stadt Hattersheim	Stadtkern
Stadt Hofheim	Altstadt
Obertaunuskreis:	
Stadt Oberursel	Altstadt
Landkreis Offenbach:	
Stadt Dietzenbach	Stadtkern
Stadt Neu-Isenburg	Innenstadt
Stadt Seligenstadt	Altstadt
Rheingaukreis:	
Stadt Eltville	Altstadt
Stadt Geisenheim	Innenstadt
Gemeinde Walluf	Ortskern Ortsteil Niederwalluf
Untertaunuskreis:	
Stadt Bad Schwalbach	Stadtkern
Landkreis Wetzlar:	
Stadt Wetzlar	Innenstadt (Altstadt-Neustadt-Langgasse)
Regierungsbezirk Kassel	
Kreisfreie Städte:	
Fulda	Innenstadt und Ortskern Stadtteil Horas
Kassel	Ortskern Stadtteil Niederzwehren
Marburg	Altstadt
Landkreis Eschwege:	
Stadt Eschwege	Altstadt
Landkreis Frankenberg:	
Stadt Frankenberg	Altstadt
Landkreis Fritzlar-Homberg:	
Stadt Niedenstein	Stadtkern
Gemeinde Kleinenglis	Ortskern
Gemeinde Maden	Ortskern
Gemeinde Metze	Ortskern
Landkreis Rotenburg:	
Stadt Bebra	Altstadt
Landkreis Waldeck:	
Stadt Korbach	Altstadt
Landkreis Witzenhausen:	
Stadt Hessisch Lichtenau	Altstadt
Landkreis Wolfhagen:	
Stadt Wolfhagen	Altstadt
Gemeinde Emstal	Ortskern Ortsteil Sand

*

Anlage 2

Regierungsbezirk Darmstadt

	Sanierungsgebiet
Kreisfreie Städte:	
Frankfurt am Main	Ortskern Stadtteil Eckenheim
Hanau am Main	Ortskern Stadtteil Kesselstadt
Landkreis Alsfeld:	
Stadt Homberg	Altstadt
Landkreis Bergstraße:	
Stadt Lampertheim	Stadtkern
Landkreis Biedenkopf:	
Stadt Biedenkopf	Altstadt
Landkreis Büdingen:	
Stadt Büdingen	Altstadt
Stadt Nidda	Altstadt
Stadt Ortenberg	Altstadt
Landkreis Darmstadt:	
Gemeinde Gräfenhausen	Ortskern
Landkreis Dieburg:	
Gemd. Groß-Zimmern	Ortskern
Dillkreis:	
Stadt Haiger	Altstadt
Stadt Herborn	Altstadt
Landkreis Gießen:	
Stadt Großen-Linden	Stadtkern
Stadt Grünberg	Altstadt
Stadt Laubach	Stadtkern
Stadt Lich	Altstadt
Gemeinde Heuchelheim	Ortskern
Gemeinde Pohlheim	Ortskern Ortsteil Watzenborn-Steinberg
Landkreis Groß-Gerau:	
Stadt Gernsheim	Altstadt
Gemd. Bischofsheim	Ortskern
Landkreis Hanau:	
Stadt Bergen-Enkheim	Ortskern Stadtteil Bergen
Gemeinde Bruchköbel	Ortskern
Gemeinde Hochstadt	Ortskern
Main-Taunus-Kreis:	
Stadt Bad Soden	Stadtkern
Stadt Hochheim	Ortskern
Gemeinde Kriftel	Ortskern
Oberlahnkreis:	
Stadt Weilburg	Altstadt
Obertaunuskreis:	
Stadt Bad Homburg v. d. H.	Innenstadt
Rheingaukreis:	
Gemeinde Presberg	Ortskern
Landkreis Schlüchtern:	
Stadt Bad Soden	Stadtkern
Stadt Schlüchtern	Altstadt
Untertaunuskreis:	
Stadt Idstein	Altstadt
Landkreis Usingen:	
Stadt Usingen	Altstadt
Gemeinde Neu-Anspach	Ortskern Ortsteil Anspach
Landkreis Wetzlar:	
Stadt Braunfels	Altstadt
Gemeinde Solms	Ortskern Ortsteil Burgsolms
Gemd. Hermannstein	Ortskern

Regierungsbezirk Kassel

	Sanierungsgebiet
Landkreis Eschwege:	
Gemd. Herleshausen	Ortskern
Gemeinde Netra	Ortskern
Landkreis Fritzlar-Homberg:	
Stadt Fritzlar	Altstadt
Stadt Homberg	Altstadt
Gemeinde Dorla	Ortskern
Gemeinde Niederurff	Ortskern
Gemd. Zimmersrode	Ortskern
Landkreis Fulda:	
Gemeinde Petersberg	Ortskern
Landkreis Hersfeld:	
Stadt Bad Hersfeld	Altstadt
Gemeinde Ausbach	Ortskern
Gemeinde Philippsthal	Ortskern
Gemd. Schenklengsfeld	Ortskern
Landkreis Hofgeismar:	
Stadt Grebenstein	Stadtkern
Stadt Hofgeismar	Altstadt
Stadt Karlshafen	Altstadt
Stadt Trendelburg	Altstadt
Landkreis Melsungen:	
Stadt Melsungen	Altstadt
Landkreis Rotenburg:	
Stadt Rotenburg	Altstadt
Landkreis Witzenhausen:	
Stadt Bad Sooden-Allendorf	Altstadt Stadtteil Sooden
Stadt Witzenhausen	Altstadt
Gemeinde Orferode	Ortskern
Landkreis Wolfhagen	
Stadt Naumburg	Altstadt
Stadt Volkmarsen	Altstadt
Gemeinde Balhorn	Ortskern

Anlage 3

Auswahlkriterien für Programme für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

		Zustand	Zielsetzung
1.	**Gesichtspunkte der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**		
1.1	**Lage der Gemeinde im Raum**		
1.11	Verdichtungsraum (Verdichtungsgebiete, Ordnungsräume u. a.)		
1.12	Entwicklungsachse		
1.13	Industrielles oder anderes wirtschaftliches Problemgebiet		
1.14	Ländliches oder zurückgebliebenes Gebiet		
1.2	**Zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde**		
1.21	Oberzentrum		
1.22	Mittelzentrum		
1.23	Unterzentrum		
1.24	Kleinzentrum		
1.25	Keine Zentralität		
1.3	**Überwiegende oder besondere Funktionen der Gemeinde**		
1.31	Dienstleistung		
1.32	Verkehr		
1.33	Industrie und Gewerbe		
1.34	Wohnen		
1.35	Landwirtschaft		
1.36	Sonderfunktion (Hochschulen, Fremdenverkehr, Naherholung)		

		Zustand	Zielsetzung
2.	**Besondere Probleme der Gemeinde[1])**		
2.1	Struktur (Agrar-, Industrie-, Dienstleistungsbereich)		
2.2	Verkehr		
2.3	Wohnen		
2.4	Gemeinschaftseinrichtungen		
2.5	Versorgung mit Wasser und Energie		
2.6	Abwasser- und Abfallbeseitigung		
2.7	Umweltschuz		
2.8	Naberholung und Fremdenverkehr		
2.9	Sonstige Probleme		
3.	**Gesichtspunkte des Städtebaues**		
3.1	**Städtebauliche und bauliche Mißstände gem. § 3 Abs. 2 und 3 StBauFG**		
3.11	Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit		
3.12	Funktionsfähigkei des Gebietes		
3.2	**Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung**		
4.	**Gesamtdarstellung, Bedeutung der Sanierung insgesamt**		
5.	**Verbindung mit anderen vom Bund oder dem Land durchgeführten, geförderten oder vorgesehenen Maßnahmen und Programmen[1])**		
6.	**Stand der Sanierung[2])**		
6.1	Vorbereitung		
6.2	Planung[3])		
6.3	Durchführung		
6.31	der Ordnungsmaßnahmen		
6.32	der Baumaßnahmen		
6.4	Förderung		
6.41	durch den Bund		
6.42	durch das Land		
7.	**Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinde (insbesondere Durchführung durch Gemeinde oder Beauftragung eines Sanierungsträgers, finanzielle Beteiligung der Gemeinde; Einsatz gemeindlichen Grundbesitzes)**		
8.	**Mitwirkungsbereitschaft der Bürger**		
9.	**Vorstellung für den weiteren Fortgang der Sanierung einschließlich der Finanzierung**		
10.	**Besondere Gesichtspunkte für die Dringlichkeit**		

[1]) Unter der Rubrik „Zielsetzung" sollen auch die Zeitvorstellungen entwickelt werden

[2]) Der Stand ist unabhängig von der Kostenfrage zu erläutern

[3]) Hierzu gehört auch die Darstellung des Planungsablaufs einschließlich Angaben über etwaige Gutachten und Wettbewerbe

Der Hessische Minister der Finanzen

54

An
die Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Zahlungen an die Gemeinden, die Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1972
— „Zahlungserlaß" —

Die Zuweisungen des Landes Hessen aus dem kommunalen Finanzausgleich — Steuerverbund — werden im Rechnungsjahr 1972 nach dem nachstehenden Zahlungsplan (Anlage — Spalte 5) geleistet. Hierzu ist zu bemerken:

1. **Zahlungsplan, Haushalts- und Betriebsmittel**

1.1.1 Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 bis 10, 21 bis 25, 32, 33, 54 und 55 werden den Regierungspräsidenten o h n e b e s o n d e r e A n f o r d e r u n g rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

1.1.2 Die Haushalts- und Betriebsmittel nach der lfd. Nr. 11 werden dem Regierungspräsidenten in Kassel ebenfalls ohne besondere Anforderung zur Verfügung gestellt. Die erste Rate wird lt. Sp. 5 der Anlage im Monat Mai, jedoch nicht vor Zustimmung für die Verwendung der Mittel durch den Hessischen Sozialminister, überwiesen (vgl. § 26 Abs. 4 FAG).

1.2.1 Für die Leistungen nach den lfd. Nr. 12 bis 20, 34 bis 39 und 56 bis 59 sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Bewirtschaftung federführenden Fachminister anzufordern.

Für die Leistungen nach lfd. Nr. 26 werden die Haushalts- und Betriebsmittel dem Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

1.2.3 Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die fälligen Beträge nach Baufortschritt jeweils bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — a u f d e m D i e n s t w e g — bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anfordern. Später eingehende Anforderungen können in der Regel erst beim nächsten Zahlungstermin berücksichtigt werden.

1.3 Die nach Baufortschritt fälligen Beträge der Leistungen nach den lfd. Nr. 40 bis 51 sind — möglichst bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — beim Hessischen Sozialminister unmittelbar anzufordern.

1.4 Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 27 bis 31 werden dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zugewiesen und von den Straßenbaubehörden bewirtschaftet.

1.5 Die Beträge nach der lfd. Nr. 5 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen von den Finanzkassen ohne besondere Anforderung zugewiesen.

1.6 Die Mittel des Hessischen Investitionsfonds (lfd. Nr. 8) bewirtschaftet der HMdF. Sie werden dem Hessischen Investitionsfonds möglichst in 6 Raten zugewiesen und sind bei der Hessischen Landesbank nach den Bedingungen der Schuldurkunde bzw. des Anspar- und Darlehensvertrages unmittelbar abzurufen.

2. **Abruf von Investitionszuweisungen**

2.1 Zuweisungen bis zu 50 000 DM sind mit einer Anlaufquote von 60% bei Baubeginn, der Rest nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abzurufen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Fachministers und des Ministers der Finanzen.

2.2 Alle übrigen Zuweisungen sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest nach Baufortschritt in Teilbeträgen von mindestens 20% der bewilligten Jahresbeträge abzurufen. Zur Vermeidung von Rückforderungen und Rückzahlungen sind vom letzten bewilligten Jahresbetrag ein angemessener Rest, mindestens jedoch 10% der insgesamt bewilligten Zuweisung, einzubehalten und erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Fachministers und des Ministers der Finanzen.

2.3 Alle Anforderungen sind — je nach Höhe des Zuweisungsbetrages — auf volle 1000 DM oder 10 000 DM auf- oder abzurunden.

2.4 Ich bitte, die zügige Abwicklung der Baumaßnahmen zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß die Reste aus früheren Jahren weitgehend abgebaut werden.

Wiesbaden, 11. 11. 1971 **Der Hessische Minister der Finanzen**
III B 32 — H 1117 — 2/1972
StAnz. 2/1972 S. 55

*

Anlage

Erläuterungen:
Bruchzahl = zu zahlender Anteil vom Jahressollbetrag im angegebenen Monat
\+ = Zahlungen nach Baufortschritt
— = keine Zahlungen

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle Kap. Titel	Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlung im Monat: Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez.
1	2	3	4	5
			Kommunaler Finanzausgleich — Steuerverbund	
	17 20		**Allgemeine Zuweisungen**	
			Übertragungsausgaben	
1	613 01	910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12 1/12
2	613 02	910	Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	
3	613 03	910	Schlüsselzuweisungen an Landkreise	
4	613 05	910	Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	Die Auszahlung wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.
5	613 10	910	Zuweisung der dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	Vierteljährlich zum Quartalsschluß nach dem örtlichen Aufkommen.
6	613 15	125	Zuweisungen an Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen aus der Übernahme der Schulträgerschaft von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen aufgrund des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) — Schullastenausgleich —	
7	653 00	042	Polizeikostenzuweisungen	— 1/4 — — 1/4 — — 1/4 — — 1/4 — — 1/4 — — 1/4 —
			Besondere Finanzierungsausgaben	
8	916 00	950	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds	Die Mittel werden der Hessischen Landesbank zur Bewirtschaftung zugewiesen.
	17 22		**Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen**	
			Übertragungsausgaben	
9	613 00	910	Zuweisungen nach dem Mittelstufengesetz	1/4 — — 1/4 — — 1/4 — — 1/4 — —
10	643 00	313	Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	1/2 — — — — — — — — — — —
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
11	883 00	313	Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung psychiatrischer Krankenhäuser und sonstiger Anstalten des LWV	— — — — 1/2 — — — 1/2 — — —
	17 24		**Landesausgleichsstock**	
			Übertragungsausgaben	
12	613 00	910	Allgemeine Zuweisungen	bei Fälligkeit
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
13	883 00	260	Investive Zuweisungen	+ + + + + + + + + + + +
	17 28		**Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)**	
14	883 01	121	für Schulen der Grundstufe einschl. Eingangsstufe	
15	883 02	122	für Sonderschulen	
16	883 04	124	für Schulen der Sekundarstufe II	
17	883 05	125	für Schulen der Sekundarstufe I	+ + + + + + + + + + + +
18	883 06	126	für Berufsschulen	
19	883 08	128	für Fachschulen	
20	883 15	125	für Wirtschaftseinrichtungen von Ganztagsschulen	
	17 30		**Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau**	
			Übertragungsausgaben	
21	653 02	722	Laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen	
22	653 03	723	wie 653 02 von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen	— — 1/2 — — — — — — 1/2 — —
23	653 04	724	wie 653 02 — von Kreisstraßen	
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
24	883 03	723	Laufende Zuweisungen zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen	
25	883 04	724	wie 88' 03 — von Kreisstraßen	— — — — 1/2 — — 1/2 — — — —
26	883 15	725	Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	
27	883 22	722	Zuweisungen zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen im Zuge von Bundesstraßen	+ + + + + + + + + + + +
28	883 23	723	wie 883 22 — im Zuge von Landesstraßen	
29	883 24	724	wie 883 22 — für Kreisstraßen	+ + + + + + + + + + + +
30	883 25	725	wie 883 22 — für Gemeindestraßen	
31	883 26	740	Zuweisungen zur Beseitigung sonstiger Verkehrsnotstände in Gemeinden	Nach Vertrag mit der Stadt Frankfurt; im übrigen nach Baufortschritt.
	17 35		**Zuweisungen für Gesundheitsämter**	
			Übertragungsausgaben	
32	653 00	311	Laufende Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter an kreisfreie Städte und Landkreise	
33	657 00	311	wie 653 00 — an Zweckverbände	— — 1/2 — — — — — 1/2 — — —

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle Kap. Titel	Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlung im Monat: Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez.
1	2	3	4	5
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
34	883 00	311	Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern an kreisfreie Städte und Landkreise	+ + + + + + + + + + + +
35	887 00	311	wie 883 00 — an Zweckverbände	
	17 36		**Zuweisungen für kommunale Krankenhäuser**	
			Titelgruppen	
			71 Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenhäusern für Akutkranke	
36	883 71	312	an Gemeinden und Landkreise	
37	887 71	312	an Zweckverbände	+ + + + + + + + + + + +
			72 Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Schwestern- und Personalwohnheimen sowie von Ausbildungsstätten für die Krankenpflegeberufe	
38	883 72	312	an Gemeinden und Landkreise	
39	887 72	312	an Zweckverbände	
	17 37		**Zuweisungen für kommunale Sportanlagen**	
			Titelgruppen	
			71 Zuweisungen zum Bau von Hallenbädern und Lehrschwimmbecken	
40	883 71	322	an Gemeinden und Landkreise	
41	887 71	322	an Zweckverbände	
			72 Zuweisungen zum Bau von Freibädern	
42	883 72	322	an Gemeinden und Landkreise	
43	887 72	322	an Zweckverbände	
			73 Zuweisungen zum Bau von Turn-, Sport- und Gymnastikhallen	+ + + + + + + + + + + +
44	883 73	323	an Gemeinden und Landkreise	
45	887 73	323	an Zweckverbände	
			74 Zuweisungen zum Bau von Sportplätzen	
46	883 74	323	an Gemeinden und Landkreise	
47	887 74	323	an Zweckverbände	
			75 Zuweisungen zum Bau sonstiger Sporteinrichtungen	
48	883 75	323	an Gemeinden und Landkreise	
49	887 75	323	an Zweckverbände	
	17 38		**Zuweisungen für Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser**	
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
			Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Bürgerhäusern	+ + + + + + + + + + + +
50	883 00	439	an Gemeinden und Landkreise	
51	887 00	439	an Zweckverbände	
	17 39		**Zuweisungen für kommunale Altenheime und für Zwecke der Jugendhilfe**	
			Besondere Finanzierungsausgaben	
52	981 01	990	Abführung an Epl. 08 zur Gewährung von Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau von Altenheimen	Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Hessischen Sozialminister bewirtschaftet.
53	981 02	990	wie 981 01 — für Zwecke der Jugendhilfe	
	17 42		**Zuweisungen für Trinkwasser- und Abwasseranlagen**	
			Übertragungsausgaben	
54	623 00	623	Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen an Gemeinden und Landkreise	— — — ½ — — — — — ½ — — Bewilligungen nach den Zahlungsterminen oder für abgelaufene Rechnungsjahre werden gesondert zur Zahlung angewiesen.
55	627 00	623	wie 623 00 — an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
56	883 00	623	Zuweisungen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen an Gemeinden und Landkreise	+ + + + + + + + + + + +
57	887 00	623	wie 883 00 — an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	
	17 43		**Zuweisungen zum Bau kommunaler Müllbeseitigungsanlagen**	
			Andere vermögenswirksame Ausgaben	
58	883 00	433	Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen an Gemeinden und Landkreise	+ + + + + + + + + + + +
59	887 00	433	wie 883 00 — an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	

55

Hessische Dienstwohnungsvorschriften;
hier: Erhebung des Heizkostenentgelts nach § 25 Abs. 4 HDWV

Es bestehen keine Bedenken, die Vorschriften des § 22 Abs. 3 HDWV auch bei der Erhebung des Heizkostenentgelts nach § 25 HDWV anzuwenden. Danach kann das für die vorhergehende Heizperiode festgesetzte Heizkostenentgelt über den 1. Juli eines jeden Jahres hinaus als Abschlagsbetrag für die folgende Heizperiode solange erhoben werden, bis das tatsächlich zu zahlende Entgelt feststeht. Mit der dann ohnehin erforderlichen Neufestsetzung des Heizkostenentgelts kann der Ausgleich für die Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800/1 — 11 — IV B 61
StAnz. 2/1972 S. 58

56

Auflösung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsreform;
hier: Staatskasse Weilburg

Die Staatskasse Weilburg wird mit Ablauf des Haushaltsjahres 1971 aufgelöst. Für die Kassengeschäfte der Staatskasse Weilburg sind ab 1. 1. 1972 zuständig:

a) **die Staatskasse Frankfurt (Main)**
für die Zahlungsgeschäfte der hessischen Forstämter Neuweilnau, Rod a. d. Weil und Usingen,

b) **die Staatskasse Gießen**
für die übrigen Zahlungsgeschäfte.

Die Staatskasse Weilburg hat zu veranlassen, daß in den örtlichen Tageszeitungen ihres Zuständigkeitsbereichs rechtzeitig eine Veröffentlichung erscheint, in der die Auflösung der Staatskasse Weilburg und die Übernahme der Kassengeschäfte durch die Staatskassen Gießen und Frankfurt (Main) unter Angabe der Anschriften sowie der Postscheck- und Bankverbindungen angezeigt wird. Darüber hinaus ist den in Betracht kommenden Behörden die Zuständigkeitsänderung entsprechend der Veröffentlichung jeweils schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 16. 12. 1971 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1006 A — 33 — I A 23
Im Auftrag
gez. Dr. Hartmann
StAnz. 2/1972 S. 58

57

Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung eines Darlehens mit Ansparverpflichtung im Hessischen Investitionsfonds — Abteilung B —

Vom Jahr 1972 an sollen die Verträge über Darlehen mit Ansparverpflichtung aus Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß die Antragsteller die erste Ansparrate fristgemäß zum 15. Juni entrichten können. Hierzu ist es erforderlich, daß über die Anträge bis spätestens Ende April entschieden wird.

Ich bitte, die Anträge für das Haushaltsjahr 1972 schon jetzt nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen für das Haushaltsjahr 1971 (StAnz. S. 1369) vorzubereiten, so daß sie dem Regierungspräsidenten bis spätestens zum 25. Februar 1972 vorgelegt werden können.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Wiesbaden, 28. 12. 1971 **Der Hessische Minister der Finanzen**
III B 43 — LG 40 301
StAnz. 2/1972 S. 58

Der Hessische Minister der Justiz

58

Änderung der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen in der ab 1. Januar 1970 geltenden Fassung (StAnz. 1970 S. 148), geändert durch Erlaß vom 14. September 1970 (StAnz. S. 1094)

1. Abschnitt III Nr. 1 des amtlichen Vordrucks Nr. 6 zur Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (Sterbefallsanzeige) erhält folgende Fassung:

„1. Eheliche und nichteheliche Kinder sowie eheliche und nichteheliche Abkömmlinge verstorbener Kinder:

Anzugeben ist das Alter der Kinder. Eheliche Kinder, die mehreren Ehen entstammen, sind nach Ehen getrennt aufzuführen. Bei nichtehelichen Kindern des Verstorbenen und nichtehelichen Abkömmlingen vorverstorbener Söhne ist der Zusatz (n. e.) aufzunehmen. Verstorbene Kinder und Enkel sind nur aufzuführen, wenn ihre Abkömmlinge gesetzliche Erben sind oder einen Erbersatzanspruch haben. Todestag und Sterbeort dieser vorverstorbenen Kinder sind aufzunehmen."

2. Durch die vorstehende Änderung wird der Wortlaut des Vordrucks für die Sterbefallsanzeige an die Neuregelungen des Rechts der nichtehelichen Kinder angepaßt. Nichteheliche Kinder haben durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) weitgehend die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erhalten. Bei Aufnahme der Sterbefallsanzeige ist zu berücksichtigen, daß auch dem nichtehelichen Kind grundsätzlich ebenso wie seinem Vater und dessen Verwandten ein gesetzliches Erbrecht zusteht. In Abschnitt III Nr. 2 bis 4 der Sterbefallsanzeige sind daher auch der Vater eines nichtehelichen Kindes und dessen Verwandte aufzuführen.

Wiesbaden, 16. 12. 1971 **Der Hessische Minister der Justiz**
3842/1 — II/7 — 1745/71
StAnz. 2/1972 S. 58

Der Hessische Kultusminister

59

An den
Vorstand des Allgemeinen Studentenausschusses
der Studentenschaft der Technischen Hochschule
Darmstadt

Erhöhung des Studentenschaftsbeitrages an der Technischen Hochschule Darmstadt

Ich genehmige hiermit gemäß § 38 des Hochschulgesetzes vom 16. 5. 1966 die Erhöhung des Studentenschaftsbeitrages auf 10,— DM je Semester.

Wiesbaden, 28. 2. 1968 **Der Hessische Kultusminister**
H II 4 — 436/24 — 249
StAnz. 2/1972 S. 58

60

Übertragung der Berechnung und Zahlbarmachung der Arbeiterlöhne ab 1. 1. 1972 auf die Lohnstelle 1 der Straßenbauverwaltung beim Hess. Straßenbauamt Kassel

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik übertrage ich die Berechnung und Zahlbarmachung der Arbeiterlöhne für

1. die Gesamthochschule in Kassel,
2. das Hessische Institut für Lehrerfortbildung in Fuldatal,
3. die Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel,

4. die Hessische Landesbibliothek in Fulda und
5. das Hessische Staatsarchiv Marburg

ab 1. 1. 1972 auf die Lohnstelle 1 der Straßenbauverwaltung beim Hessischen Straßenbauamt in Kassel.

Anschrift:
Lohnstelle 1 der Straßenbauverwaltung beim Hessischen Straßenbauamt,
35 Kassel,
Kurt-Schumacher-Str. 29, Postfach 989,
Tel.: (0561) 79 01 bis 79 04.

Ich bitte, sich mit der Lohnstelle 1 der Straßenbauverwaltung — soweit nicht bereits geschehen — umgehend in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, daß ein termingerechter und reibungsloser Übergang der o. a. Aufgaben sichergestellt wird.

Wiesbaden, 23. 11. 1971

Der Hessische Kultusminister
G IV 5 — 000/222.15 — 1
Im Auftrag
gez. Ilnitzky

StAnz. 2/1972 S. 58

61

Übernahme der Bediensteten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in den Dienst des Landes Hessen;
hier: Bestimmung der Pensionsregelungsbehörde für Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und sonstige Versorgungsempfänger

Die Bediensteten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main — im folgenden Kunsthochschule genannt — sind auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 431) mit Wirkung vom 15. 9. 1970 in den Dienst des Landes Hessen übergetreten. Nach § 2 des Vertrages zwischen dem Lande Hessen und der Stadt Frankfurt am Main vom 26. 9. 1966 hat das Land Hessen den laufenden und einmaligen Finanzbedarf der Hochschule mit Wirkung ab 1. 1. 1967 übernommen, und nach § 3 dieses Vertrages leistet die Stadt Frankfurt am Main mit Wirkung ab 1. 1. 1967 zum laufenden und einmaligen Finanzbedarf der Hochschule Zuschüsse von je 50 v. H.

Nach dem Inkrafttreten des Kunsthochschulgesetzes werden nach dem Landeshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 1971/72 die Einnahmen und Ausgaben der Kunsthochschule bei Kap. 04 15 nachgewiesen. Infolge des Übertritts der Beamten der Kunsthochschule in den Dienst des Landes Hessen obliegt mir nach § 169 Abs. 2 HBG die Festsetzung von Versorgungsbezügen.

Nach dem Aufbau der hessischen Landesverwaltung obliegt den bei den Regierungspräsidenten bestehenden Regelungsbehörden die versorgungsrechtliche Betreuung der Empfänger von Versorgungsbezügen meines Geschäftsbereichs.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 169 Abs. 2 HBG im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen:

1. Der Regierungspräsident in Darmstadt
— Pensionsregelung Wiesbaden —,
62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 76,
ist ab 1. April 1972 zuständige Pensionsregelungsbehörde für alle Versorgungsempfänger aus dem Bereich der Kunsthochschule.
2. Die im Landeshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 1971/1972 im Einzelplan 04 Kap. 15 bei
   a) Titel 432 11 — Versorgungsbezüge —,
   b) Titel 446 04 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —
   genannten persönlichen Verwaltungsausgaben sind ab 1. April 1972 wie folgt zu zahlen und zu buchen:
   a) von der Besoldungskasse Hessen
   die Ausgaben für Versorgungsbezüge zu Lasten Kap. 04 15 — 432 11,
   b) von der Staatskasse Wiesbaden
   die Ausgaben für Beihilfen an Versorgungsempfänger zu Lasten Kap. 04 15 — 446 04.
3. Dem Rektor der Kunsthochschule obliegt die rechtzeitige Übergabe der Versorgungsunterlagen an die Regelungsbehörde. Durch die angeordneten Maßnahmen dürfen keine Zahlungsunterbrechungen eintreten.
4. Die Anforderung des Zuschusses der Stadt Frankfurt am Main auf Grund des § 3 des Finanzierungsvertrages vom 26. 9. 1966 obliegt dem Rektor der Kunsthochschule nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.
5. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Kultusminister
P II 2 — 050/283 — 38
Im Auftrag
gez. Ilnitzky

StAnz. 2/1972 S. 59

62

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 3. 6. 1965 (ABl. S. 370 = StAnz. S. 848) i. d. F. vom 19. 12. 1969 (ABl. 1970 S. 13 = StAnz. 1970 S. 207)

1. Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften erhält folgende Fassung:
„Gegenseitigkeit hinsichtlich der Unterrichtsgeldfreiheit ist mit allen Bundesländern für alle Schulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Universitäten und Gesamthochschulen verbürgt; sie erstreckt sich nur auf öffentliche Schulen und Hochschulen.
2. Soweit von der vorstehenden Regelung Schulen und Hochschulen erstmalig betroffen werden, tritt sie für Schulen mit Semesterbetrieb und für Hochschulen ab Sommersemester 1972, für die übrigen Schulen mit Beginn des Schuljahres 1972/73 in Kraft."

Wiesbaden, 10. 12. 1971

Der Hessische Kultusminister
E V 4 — 823/150 — 137

StAnz. 2/1972 S. 59

63

Aufhebung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Laurentius in Limburg (Lahn)

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten verordnet wie folgt:

§ 1

Die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Laurentius in Limburg (Lahn) wird aufgehoben.

§ 2

Nachdem bereits durch Urkunde vom 1. 4. 1963 und vom 1. 1. 1964 Dorf und Gemarkung Staffel von der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Laurentius abgetrennt wurden, wird der verbleibende Rest der ehemaligen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Laurentius, nämlich das gesamte Stadtgebiet von Limburg nördlich der Lahn (Brückenvorstadt), der Kirchengemeinde und Pfarrei Limburg-Dom zugeteilt.

§ 3

Das im Grundbuch von Limburg, Band V, Blatt 170, auf den Katholischen Kirchenfonds ad s. Sebastianum in Limburg eingetragene Grundstück, Flur 57, Flurstück 100/20, in Größe von 5744 qm, geht mit den darauf befindlichen Gebäuden in das Eigentum der Kirchengemeinde Limburg-Dom über.

§ 4

Die im Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Laurentius wohnenden Katholiken werden der Kirchengemeinde und Pfarrei Limburg-Dom zugeteilt.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1972.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 883/02

StAnz. 2/1972 S. 59

64

Errichtung der Kirchenstiftung Rosbach

Urkunde

1. Der Bischof von Mainz hat nach Zustimmung des Domkapitels und aller in Betracht Kommenden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen es allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechtes innerhalb der Pfarrkuratie Rodheim v. d. H., die Kirchenstiftung Rosbach errichtet.

2. Die neue Kirchenstiftung umfaßt die früheren Gemeinden Nieder-Rosbach und Ober-Rosbach, welche im Zuge der Verwaltungsreform zu einer Gemeinde mit dem Namen Rosbach zusammengeschlossen wurden.

3. Der Kirchenstiftung Rosbach überweise ich folgende Vermögenswerte:

a) aus dem Eigentum der Katholischen Kirche Rodheim v. d. H., die im Grundbuch von Ober-Rosbach v. d. H., Band 59, Blatt 2894, 1. Flur 1 Nr. 486/1 — 2789 qm Hof- und Gebäudefläche, In der Bitz, 2. Flur 1 Nr. 484/5 — 433 qm Hof- und Gebäudefläche, In der Bitz, eingetragenen Grundstücke. (Diese Grundstücke gehen mit allen darauf errichteten Gebäuden, sowie sämtlichen Rechten und Lasten in das Eigentum der Kirchenstiftung Rosbach über. Der Grundbuchtitel soll lauten: „Katholische Kirche Rosbach.")

b) sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für die Filialen Nieder- und Ober-Rosbach angeschafft wurden.

4. Der Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, muß nach der „Verordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens" vom 15. Juli 1971 baldigst gewählt werden. Vorsitzender des Kirchenstiftungsrates ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrkuratie Rodheim v. d. H., bzw. sein rechtmäßiger Vertreter.

5. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. seine Finanzabteilung.

6. Die Kirchenstiftung Rosbach ist eine kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

7. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1972 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 883/21

StAnz. 2/1972 S. 60

65

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG;

hier: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 5 a FStrG

Bezug: Runderlasse StB — 14/65 vom 22. Juli 1965 (StAnz. S. 1009), StB — 8/69 vom 15. Oktober 1969 (StAnz. S. 1883) und StB — 2/70 vom 3. Februar 1970 (n. v.)

Runderlaß StB — 12/71

Die Änderung des § 5 a Fernstraßengesetz durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) hat den Bundesminister für Verkehr veranlaßt, die „Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden" — veröffentlicht mit Runderlaß StB — 14/65 vom 22. Juli 1965 in StAnz. S. 1009 — neu zu fassen.

Die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitete Neufassung der Richtlinien wird nachfolgend bekanntgemacht.

Bei der Antragstellung ist wie folgt zu verfahren:

1. Antrag

Dem für die Gewährung einer Zuwendung erforderlichen Antrag (vgl. Nr. 7 der Richtlinien) sind die in Ziffer 8 der Richtlinien geforderten Unterlagen und bei Vorhaben in Gemeinden noch zusätzlich die in Ziffer 9 genannten Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist mit den zugehörigen Unterlagen an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten und über das zuständige Straßenbauamt in dreifacher Ausfertigung und in Fällen nach Ziffer 11 a), b), c) der Richtlinien in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik entscheidet über den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung des Antrages durch das Hessische Landesamt für Straßenbau wird in einem Vermerk festgehalten. Der Verfahrensweg für die Antragstellung und -prüfung richtet sich nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (StAnz. 1969 S. 903).

3. Bewilligungsbescheid

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik legt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Höhe der Zuwendung in einem Hundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und in einem Höchstbetrag fest und erteilt dem Antragsteller den Bewilligungsbescheid, der erst dann wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt hat.

4. Bewirtschaftung der Mittel

Das Hessische Landesamt für Straßenbau bewirtschaftet die Mittel, und das jeweils zuständige Hessische Straßenbauamt veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Es überwacht die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie den zeitgerechten Eingang der Verwendungsnachweise. Um eine volle Ausschöpfung der im jeweiligen Rechnungsjahr verfügbaren Bundesmittel sicherzustellen, wird im Laufe des Monats September ein Mittelausgleich durchgeführt.

Alle freiwerdenden Zuwendungsmittel sind von dem für den Zuwendungsempfänger zuständigen Straßenbauamt, getrennt nach den einzelnen Maßnahmen, dem Hessischen Landesamt für Straßenbau im Rahmen des Mittelausgleichs für den Bundeshaushalt zu melden, damit gegebenenfalls über ihre anderweitige Verwendung entschieden werden kann.

5. Überschreitung der zuwendungsfähigen Kosten

Sollten die dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden und die besondere Höhe dieser Mehrkosten den Zuwendungsempfänger zwingen, eine Erhöhung der Zuwendung zu beantragen, so ist der Antrag rechtzeitig, noch während der Baudurchführung, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik formlos über das zuständige Straßenbauamt vorzulegen.

6. Vorbereitung des Zuwendungsprogramms

Straßenbaumaßnahmen, die die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllen, sind vom Antragsteller bis 1. September jeden Jahres über das zuständige Straßenbauamt dem Hessischen Landesamt für Straßenbau unter Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten und der Durchführungsdauer zu melden. Bei Fortsetzungsmaßnahmen ist die voraussichtliche Höhe der im kommenden Rechnungsjahr benötigten Mittel anzugeben. Das Hessische Landesamt

für Straßenbau reicht eine Zusammenstellung aller eingegangenen Vorschläge bis zum 1. November jeden Jahres beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik ein. Für welche Bauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel formgerechte Anträge eingereicht werden können, wird von dort entschieden.

7. Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

Das Hessische Landesamt für Straßenbau erstellt die in Ziffer 16 der Richtlinien geforderten Übersichten und legt diese in vierfacher Ausfertigung bis zum 20. Februar des folgenden Jahres dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zur weiteren Veranlassung vor.

8. Ergänzende Hinweise

Ergänzend zu den Richtlinien wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Ziffer 1 (1) b)

Gemeindestraßen, die lediglich innerhalb einer Ortslage in eine Bundesstraße einmünden, kann in der Regel die Eigenschaft einer Zubringerstraße im Sinne der Richtlinien nicht zuerkannt werden.

Zu Ziffer 1 (3)

Im Gegensatz zu dem in Ziffer 6 dieses Erlasses genannten Verfahren werden Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für die Herstellung von Gehwegen und Längsparkstreifen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen l a u f e n d entgegengenommen.

Zu Ziffer 6

Liegen die Voraussetzungen für die Förderung einer Straßenbaumaßnahme gemäß Ziffer 1 der Richtlinien vor, ist jedoch die Finanzierung des Vorhabens bei Gewährung einer 50-v.-H.- bzw. 60-v.-H.-Zuwendung auf Grund der augenblicklichen Finanzkraft des jeweiligen Antragstellers nicht gesichert, so kann eine zusätzliche Landeszuwendung beantragt bzw. gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Landesrichtlinien zu § 33 Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gleichermaßen gegeben sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Grunderwerbskosten bei der Bemessung der Landeszuwendung unberücksichtigt bleiben, während die als nichtzuwendungsfähig in Ziffer 5 c der Richtlinien genannten Parkplätze in Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen vom Land als zuwendungsfähig angesehen werden.

Die Neufassung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gelten für solche Maßnahmen, die im Jahre 1972 neu begonnen werden und erstmals im Jahre 1972 eine Bundeszuwendung erhalten sollen. Die laufenden Maßnahmen, die sich über das Jahr 1971 hinaus erstrecken, sind nach der bisher geltenden Fassung der Richtlinien abzuwikkeln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Richtlinien des Bundes zur Verdeutlichung und besseren Verständlichkeit in einigen Punkten hinsichtlich der Formulierung abgeändert wurden, ohne daß eine inhaltliche Abweichung damit verbunden ist.

Der Runderlaß StB — 14/65 vom 22. Juli 1965 (StAnz. 1965 S. 1009), der Runderlaß StB — 8/69 vom 15. Oktober 1969 (StAnz. 1969 S. 1883) und der Runderlaß StB — 2/70 vom 3. Februar 1970 (n. v.) werden mit Ablauf des Jahres 1971 aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 33 c 04

StAnz. 2/1972 S. 60

*

Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG

Nr. 1 Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können

(1) Der Bund kann zu den Kosten für Baumaßnahmen fremder Baulastträger Zuwendungen gewähren, wenn es sich um den Bau oder Ausbau handelt von

a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,

b) Gemeinde- und Kreisstraßen, die verkehrswichtige Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind.

Im Saarland werden die Landstraßen II. Ordnung Kreisstraßen gleichgestellt.

(2) Zubringerstraßen (Buchst. b) sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Netz der Bundesfernstraßen dienen. Sie müssen den Verkehr grundsätzlich unmittelbar zur Bundesfernstraße führen.

(3) Der Bund kann den Gemeinden Zuwendungen zu den Kosten für den Bau oder Ausbau von Gehwegen und Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen auch dann gewähren, wenn die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn sind oder wenn an der Fahrbahn keine Baumaßnahme stattfindet. Das gleiche gilt für Gehwege an Kreis- und Gemeindestraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind.

(4) Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sind nicht zuwendungsfähig.

Nr. 2 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für Zuwendungen sind § 5 a FStrG, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid muß den Hinweis enthalten, daß die Zuwendungen Bundesmittel sind.

(2) Für die Gewährung der Zuwendungen, für den Nachweis ihrer Verwendung und für die Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die BHO und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes hierzu, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO, soweit die vorliegenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen enthalten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Nr. 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Die Baumaßnahme muß nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein.

b) Die Baumaßnahme muß in einem Generalverkehrsplan oder in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein.

c) Die Baumaßnahme muß bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.

d) Die übrige Finanzierung der Baumaßnahme oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung muß sichergestellt sein.

e) Die Baumaßnahme darf keine Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz erhalten.

f) Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sollen für den gleichen Straßenabschnitt nur einmal Zuwendungen gegeben werden.

Nr. 4 Zuwendungsfähige Kosten

(1) Zuwendungsfähig sind insbesondere

a) die Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör, auch die Kosten für Geh- und Radwege, besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibus-Haltebuchten, Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite sowie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, sofern die Straßenbeleuchtung in besonderen Ausnahmefällen aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist;

b) die Kosten für den Grunderwerb. Zuwendungsfähig sind nur die Gestehungskosten; siehe aber Nr. 5 Buchstabe b;

c) Kostenanteile an Kreuzungsmaßnahmen, soweit sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

(2) Nur solche Baukosten und Kostenanteile sind zuwendungsfähig, die im Jahre der Einplanung in den Haushalt oder später zu Ausgaben führen.

Nr. 5 **Nicht zuwendungsfähige Kosten**

Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht, sonstige Verwaltungskosten, Finanzierungskosten;

b) Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke oder Grundstücksteile, die

aa) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind;

bb) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind;

c) Kosten für Parkflächen, Parkplätze in Ortsdurchfahrten (ausgenommen die in Nr. 4 [1] a genannten Fälle);

d) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht. Hierzu gehören nicht Zuwendungen des Bundes, der Länder und der Gebietskörperschaften;

e) Baukosten für Änderungen an Versorgungsleitungen (z. B. für Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (z. B. Straßenbahnkörpern oder Gleisen, Oberleitungen, Wartehäusern, Haltestellenschildern), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb im Verhältnis zum Träger der Straßenbaulast nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat;

f) Kosten für Straßenbeleuchtung (ausgenommen die in Nr. 4 (1) a genannten Fälle);

g) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann, unabhängig davon, ob von dem Vorsteuerabzug tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Nr. 6 **Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen betragen bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten. Im Zonenrandgebiet kann die Förderung bis zu 60% betragen, wenn die finanziellen Verhältnisse des Baulastträgers unter dem Durchschnitt gleich großer Gebietskörperschaften in anderen Teilen des Bundesgebietes liegen.

Nr. 7 **Antrag**

(1) Bundeszuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1)[1]).

(2) Der Antragsteller kann durch eine Voranfrage klären, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Bundeszuwendung gegeben sind. Auf Grund der Voranfrage ist nur über die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu befinden.

Nr. 8 **Inhalt des Antrages**

(1) Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Entwurfsbearbeitung (RE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen. Der Entwurf muß auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden. Die Baukostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2[2]) zu ergänzen. Außerdem ist eine Berechnung oder eine Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter beizufügen.

(2) Bei Maßnahmen, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen ausgeführt werden können (z. B. Deckenausbau ohne wesentliche Änderung der bestehenden Linienführung), genügt ein vereinfachter Entwurf.

Nr. 9 **Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden**

Bei Bauvorhaben in den Gemeinden sind dem Antrag zusätzlich beizugeben:

a) ein Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan;

b) eine Erläuterung des Ausbauzustandes der von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzüge und der geplanten Ausbaumaßnahmen.

Wenn für ein Stadtgebiet ein Bebauungsplan oder ein ähnlicher Plan aufgestellt worden ist, der die Angaben zu a) enthält und der obersten Straßenbaubehörde des Landes bzw. dem Bundesminister für Verkehr vorliegt, oder wenn die Angaben unter a) und b) bereits in anderem Zusammenhang gemacht worden sind, kann darauf Bezug genommen werden.

Nr. 10 **Vorlage des Antrages**

Der Antrag (Nr. 7 der Richtlinien) mit den Unterlagen (Nr. 8 und 9 der Richtlinien) ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Behörde in dreifacher Fertigung, in Fällen, in denen der Antrag nach Nr. 11 der Richtlinien dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen ist, in vierfacher Fertigung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen.

Nr. 11 **Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag**

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet über den Antrag. Der von ihr geprüfte Antrag ist vorher dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung vorzulegen

a) bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mill. DM;

b) bei Zuwendungen für Straßen, die erst Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße werden sollen (§ 2 Abs. 6 FStrG);

c) bei Zuwendungen für Zubringerstraßen, deren Verkehr der Bundesfernstraße nicht unmittelbar, sondern noch über eine andere Straße zugeführt wird.

Nr. 12 **Anmeldungen für den Haushalt**

Bauvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mill. DM sind im Haushaltsvoranschlag einzeln aufzuführen. Die übrigen Bauvorhaben sind in einem Gesamtbetrag anzumelden.

Nr. 13 **Zuwendungsbescheid**

(1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde legt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel die Höhe der Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und in einem Höchstbetrag fest. Wurde der Antrag dem Bundesminister für Verkehr vorgelegt, so ist dessen Stellungnahme zu beachten. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der wirksam wird, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt. Sie prüft in jedem Fall, ob die Einverständniserklärung von Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des Landes rechtsgültig abgegeben worden ist.

(2) Für Berlin, Hamburg und Bremen erteilt der Bundesminister für Verkehr die Zuwendungsbescheide sowie für das Saarland, sofern eine Landstraße II. Ordnung gefördert werden soll.

Nr. 14 **Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung**

(1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Sie überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung der Bundesmittel. Sie leitet eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises (Muster 3)[3]) der rechnungslegenden Kasse zu. Sie veranlaßt die Einstellung weiterer Auszahlungen bzw. die Rückzahlung, wenn sich bei der Überwachung Umstände herausstellen, welche die Zuwendung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, und unterrichtet hiervon den Bundesminister für Verkehr.

(2) Berlin, Hamburg und Bremen legen den Verwendungsnachweis dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung vor. Dasselbe gilt für das Saarland im Falle von Nr. 13 Abs. 2 der Richtlinien.

---

[1]) Andere Muster können verwendet werden, sofern ihr Inhalt dem des genannten Musters entspricht.

[2]) siehe Fußnote [1]).

[3]) siehe Fußnote [1]).

Nr. 15 Überschreitung der zuwendungsfähigen Kosten

Sollten die im Bewilligungsbescheid vorgesehenen zuwendungsfähigen Kosten um mehr als 5 vom Hundert überschritten werden und wird ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gestellt, so ist dieser Antrag vor Entscheidung durch die oberste Straßenbaubehörde des Landes dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Bauvorhabens 5 Mill. DM überschreiten.

Nr. 16 Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die oberste Straßenbaubehörde des Landes dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesrechnungshof in zweifacher Ausfertigung Übersichten mit folgenden Angaben zu:

a) lfd. Nummer,
b) Zuwendungsempfänger,
c) Bezeichnung des Vorhabens,
d) Länge der Baustrecke,
e) bewilligte Zuwendung des Bundes (Gesamtsumme sowie Teilbeträge für die einzelnen Haushaltsjahre), Datum und Nummer des Zuwendungsbescheides,
f) Eigenmittel des Baulastträgers,
g) tatsächlich angefallene Kosten,
h) ausgezahlter Zuwendungsbetrag des Bundes,
i) Bemerkungen.

Muster 1

Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für Maßnahmen nach § 5 a FStrG

..... (Antragsteller) ..... (Ort) ..... (Datum)

Über

.....

an den

.....

(oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde)

Betr.: .....
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: **Gewährung einer** (-nicht-rückzahlbaren)*) **Bundeszuwendung**

Das Bauvorhaben soll im Haushaltsjahr 19..... — in den Haushaltsjahren 19..... bis 19..... durchgeführt werden.

Wir (ich) beantrage(n) für das Haushaltsjahr 19..... die Gewährung einer Bundeszuwendung von

..... DM

zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens.

1. Das Bauvorhaben beruht auf beigefügtem RE-Entwurf — vereinfachten Entwurf — in Anlehnung an die Richtlinie für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellten Entwurf*) aufgestellt am ..... vom .....

2. Die Gesamtkosten betragen ..... DM. Davon zuwendungsfähige Kosten ..... DM. Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
   a) Eigenmittel des Antragstellers ..... DM
   b) Beiträge Dritter (z. B. Bundeswehr, Versorgungsunternehmen (— einzeln aufzuführen —) ..... DM
   c) Zuwendung des Landes (— nicht — rückzahlbar)*) zu den zuwendungsfähigen Kosten ..... DM
   d) Zuwendungen des Bundes (— nicht — rückzahlbar*) zu den zuwendungsfähigen Kosten ..... DM
   e) Sonstige Zuwendungen von .... (— nicht — rückzahlbar)*) zu den zuwendungsfähigen Kosten ..... DM

*) Nichtzutreffendes streichen

3. Von den Gesamtkosten werden voraussichtlich benötigt:

im Haushaltsjahr	Betrag (DM)	davon zuwendungsfähig etwa ..... DM
.....	.....	.....
.....	.....	.....

4. Für dieses Vorhaben wurden bereits folgende Zuwendungen gewährt:

im Haushaltsjahr	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag (DM)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

.....

6. Zuständige Kasse:

.....

7. (Bei rückzahlbaren Zuwendungen: Vorschläge für Verzinsung, Tilgung und Sicherung des Darlehens)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze erkenne(n) wir (ich) als verbindlich an.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Muster 2

Anlage zum Antrag vom .....

Vorhaben .....

Gesamtkosten .....

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

1. Baukosten
   Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) ..... DM
   Hiervon sind abzusetzen:
   a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter ..... DM
   b) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht ..... DM
   c) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten ..... DM
   Summe der Abzüge = ... DM ..... DM
   Zuwendungsfähige Baukosten ..... DM = ... DM

2. Grunderwerbskosten
   Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) ..... DM
   Hiervon sind abzusetzen:
   a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter ..... DM
   b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind ..... DM
   Summe der Abzüge = ... DM ..... DM
   Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten ..... DM = ... DM

3. **Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähige Baukosten	..... DM	
Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	..... DM	
Summe	..... DM	..... DM
Hiervon sind abzusetzen:		
Erlöse aus der Veräußerung anfallender Stoffe	..... DM	
Zuwendungsfähige Kosten	..... DM	..... DM

Muster 3

Nachweisung der Ausgaben für Vorhaben, an deren Finanzierung der Bund sich mit Zuwendungen beteiligt

Ausgabeblatt

für das Vorhaben .....

.....

Träger des Vorhabens

(Empfänger der Zuwendungen):

.....

.....

Veranschlagte Kosten		Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Kosten in DM	Tatsächlich entstandene Kosten lt. Einzelnachweis
Aufgliederung	Beträge in DM		
Baukosten	.....	.....	..... DM
Grunderwerb	.....	.....	..... DM
Sonstige Kosten	.....	.....	..... DM
Gesamtkosten	.....	.....	..... DM

Finanzierungsplan:

Eigenmittel des Empfängers der Zuwendung	..... DM
Beiträge Dritter	..... DM
Zuwendung aus Mitteln des Landes	..... DM
Zuwendung aus Mitteln des Bundes	..... DM
Sonstige Zuwendungen (mit Angabe des Zuwendungsgebers)	
	..... DM
	..... DM
Gesamtmittel:	..... DM

*) Nachrichtlich zusätzliche Kosten aus früherem Grunderwerb, die ggf. im Einzelnachweis nicht erfaßt sind, aber auf das Vorhaben angerechnet werden können:

DM

(Hierzu besondere Begründung und nähere Erläuterung)

Erteilte Bewilligungsbescheide für Zuwendungen des Bundes

Tag der Ausstellung des Bew.-Besch.	bewilligter Betrag DM	Tag der Ausstellung des Bew.-Besch.	bewilligter Betrag DM

Angaben über die Durchführung der Maßnahme

a) Durchführung der Grunderwerbsgeschäfte

vom .....

bis zum .....

b) Ausführung der Bauleistungen

vom .....

bis zum .....

Die Richtigkeit der Nachweisungen und der Angaben im Einzelnachweis bescheinigt:

.....

(Dienststelle)

Datum: .....

.....

(Unterschrift)

(Muster 3, Seite 2)

Laufender Einzelnachweis

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanweisung	Haushaltsstelle	Empfänger der Zahlung (bei den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen) Grund der Zahlung	Auszahlungen (einschließlich Abschlagzahlung) oder von den Ausgaben in rot abzusetzende Einzahlungen DM Pf	Zwischensummen (Stand der jeweiligen Gesamtausgabe) DM Pf
1	2	3	4	5	6

zu übertragen:

(Muster 3, Seite 3)

der Ausgaben

Aufteilung der Ausgaben					
Baukosten DM	Grunderwerb DM	Sonstiges (z. B. Entwurfsbearbeitung) DM	Nur bei Schlußauszahlungen; Abgerechneter Gesamtbetrag DM Pf	Zuwendungsfähige Kostenanteile der Ausgaben (Angabe entfällt bei Abschlagszahlungen) DM	Bemerkungen
7	8	9	10	11	12

66

Ausnahme vom Park- bzw. eingeschränkten Haltverbot für erheblich geh- und stehbehinderte Fahrzeugführer

StVO — 6/71

Die immer schwieriger werdenden Verkehrsverhältnisse erfordern es, in besonders begründeten Einzelfällen geh- und stehbehinderten, in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigten Schwerbeschädigten und -behinderten innerhalb geschlossener Ortschaften Ausnahmen vom Park- bzw. eingeschränkten Haltverbot nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zu genehmigen.

In der Regel genügt eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für eine oder mehrere bestimmte Straßenstellen (z. B. vor der Wohnung, der Arbeitsstelle oder einer von diesem Personenkreis häufig anzufahrenden Stelle). Eine zeitlich unbefristete generelle Ausnahmegenehmigung kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht erteilt werden.

Zur einheitlichen Kennzeichnung der Fahrzeuge ist von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein vorgedruckter Ausweis auszustellen, auf dem der Name des Inhabers, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges und die festgelegten Straßenstellen einzutragen sind. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß im Falle des Mißbrauchs die Ausnahmegenehmigung widerrufen wird. Der Ausweis ist gut sichtbar im Wagen anzubringen.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 StVO die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Verbote angeordnet sind.

Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Fürsorgestelle.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung in Hessen empfehle ich, im Bedarfsfall dem obenangeführten Personenkreis folgende Ausnahmen zu genehmigen:

1. Im Zonenhaltverbot (Zeichen 290) und bei den Zeichen 314 (Parkplatz) und 315 (Parken auf Gehwegen) mit zeitlicher Beschränkung kann eine längere als die durch die Zeichen 290 bzw. die Zusatzschilder zu den Zeichen 314 und 315 zulässige Parkdauer genehmigt werden.
2. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch eine Ausnahme vom eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) genehmigt werden.
3. An Parkuhren kann eine länger als auf der Uhr angegebene Parkzeit unentgeltlich eingeräumt werden. Für diesen Fall ermächtige ich die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 46 Abs. 2 StVO Ausnahmegenehmigungen von der auf Parkuhren angegebenen Höchstdauer der Parkzeit zu erteilen.

Wiesbaden, 30. 11. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Abteilung Verkehr

StAnz. 2/1972 S. 65

67

Vorfahrtsregelung an Einmündungen von privaten Wirtschaftswegen;

StVO 9/71

Sperrung von privaten Wirtschaftswegen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr

Ausgebaute private Wirtschaftswege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, werden in immer stärkerem Maße vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr abweichend von ihrer rechtlichen Zweckbestimmung in Anspruch genommen. Besteht auf einem solchen Wirtschaftsweg ein öffentlicher Verkehr, so haben die Straßenverkehrsbehörden das Recht und die Pflicht, entsprechend den Vorschriften der StVO verkehrliche Anordnungen zu treffen und den Verkehr zu überwachen, um eine widerrechtliche Benutzung auszuschließen. Das Privateigentum an solchen Wegen ist, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften eingreifen, beschränkt und mit der Verpflichtung belastet, die für notwendig erachtete allgemeine Regelung des Verkehrs hinzunehmen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie im Interesse des Verkehrsflusses ist es notwendig, an Kreuzungen und Einmündungen von ausgebauten Wirtschaftswegen zu klassifizierten Straßen negative Vorfahrtzeichen (Zeichen 205 oder 206) aufzustellen; auf die Aufstellung der entsprechenden positiven Vorfahrtzeichen kann häufig verzichtet werden.

Bei Zufahrten nichtausgebauter Wirtschaftswege ist eine Beschilderung in der Regel nicht erforderlich. In Zweifelsfällen ist die Beschilderung jedoch immer vorzunehmen.

Notwendige Sperrungen dieser Wirtschaftswege sind grundsätzlich auf den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zu beschränken. Die Sperrung hat dementsprechend im Regelfall durch Aufstellung des Zeichens 250 mit dem Zusatzschild

„Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer (Sinnbild) frei"

zu erfolgen. Ist aus Gründen der Erhaltung der Substanz der Wirtschaftswege ein Verkehr mit Holzabfuhr- oder anderen Fahrzeugen über ein bestimmtes tatsächliches Gesamtgewicht hinaus nicht vertretbar, kann hinter dem Wort „Verkehr" die Höchstgewichtsgrenze, z. B. **„Verkehr bis 12 t"**, angegeben werden.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Der Runderlaß StVO 7/69 vom 15. 8. 1969 (StAnz. S. 1683) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 11. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Abteilung Verkehr

StAnz. 2/1972 S. 65

68

An das
Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter
die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG)
— nach Verteiler —
die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Darstellung militärischer Anlagen und Schutzbereiche in Kartenwerken

1. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem Erlaß v. 27. 9. 1971 festgelegt, wie bei der Darstellung militärischer Anlagen und Schutzbereiche zu verfahren ist. Ich bitte, diese Vorschriften bei Ausführung von Vermessungen und bei der Herstellung und Fortführung des Flurkartenwerks, der großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen und der Sonderkarten zu beachten. Die Darstellung schutzwürdiger Objekte und Schutzbereiche einschließlich sonstiger Hinweise auf diese Anlagen haben in den der Öffentlichkeit zugänglichen großmaßstäbigen Kartenunterlagen, den Flurkarten, Registern und sonstigen Unterlagen des Liegenschaftskatasters zu unterbleiben.

2. Wird die Vermessung und kartographische Darstellung schutzwürdiger Objekte und Schutzbereiche von einer Bundeswehrdienststelle ausdrücklich beantragt, so dürfen diese Anlagen nur in einer besonders für den Auftrag hergestellten Karte oder in einer Sonderausgabe der Flurkarte oder großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlage dargestellt werden. Die Karten und die sonstigen bei der Vermessung schutzwürdiger Anlagen entstandenen Unterlagen sind unter Beachtung des Geheimhaltungsgrades unverzüglich an die auftraggebende Bundeswehrdienststelle abzugeben.

3. Werden Sonderkarten, die schutzwürdige Anlagen enthalten sollen, von einer anderen Stelle beantragt, so hat diese zunächst die Genehmigung für die Darstellung dieser Anlagen bei der zuständigen Bundeswehrdienststelle einzuholen. Ist die Genehmigung mit Auflagen verbunden, so ist die Bearbeitung der Sonderkarte darauf einzurichten.

4. Die in Nr. 1 genannten Vorschriften des Bundesministers der Verteidigung können beim Hessischen Landesvermessungsamt oder bei den Katasterämtern eingesehen werden.

Wiesbaden, 8. 12. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 5310 A — 31

StAnz. 2/1972 S. 65

69

Ausbildung und Prüfung von Anwärtern des mittleren kartographischen Dienstes (Sekretärgruppe)

Der Gemeinsame Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes Hessen und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 9. 1961 (StAnz. S. 1130) gilt nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus

1. dem Hessischen Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190),
2. der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139; Berichtigung S. 158), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 110),
3. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes in der Kataster- und Vermessungsverwaltung (VermSekrAuPO-Kat) vom 17. Juli 1968 (StAnz. S. 1208)

ergeben, fort.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 2230 A — 84
StAnz. 2/1972 S. 66

70

An
das Hess. Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Karten
Bezug: Mein RdErl. v. 13. 7. 1971 (StAnz. S. 1312)

Der Verkaufspreis für die einfarbige Arbeitskarte (Lichtpause) der Topographischen Karte 1 : 25 000 (TK 25 A) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf 2,60 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 3320 A — 24
StAnz. 2/1972 S. 66

71

Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramts Gießen

Das Katasteramt Gießen ist ab sofort unter den Fernsprechnummern 3 60 84 und 3 60 85 zu erreichen.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Hessisches Landesvermessungsamt
K 1230 B — KD 4
StAnz. 2/1972 S. 66

Der Hessische Sozialminister

72

Tragung der Kosten gem. § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;
hier: Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle gem. § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG)
Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 8. 1954 — (StAnz. S. 895) sowie meine Erlasse vom 6. 8. 1969 — (StAnz. S. 1511) und vom 1. 2. 1970 — (StAnz. S. 1223)

Die durch Erlaß vom 6. 8. 1969 mit Wirkung vom 1. 10. 1969 auf 3,— DM festgesetzte Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle gem. § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 um 2,— DM angehoben und auf 5,— DM festgesetzt. Im übrigen gilt der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 8. 1954 unverändert weiter (vgl. meinen Erlaß vom 1. 2. 1970 — StAnz. S. 1223).

Wiesbaden, 13. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister
III B 2a — 18 h 24 — 03
StAnz. 2/1972 S. 66

73

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Berufsschadens- und Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG bei Minderung der ab Januar 1972 gültigen Durchschnittsverdienste nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes gegenüber den ab Januar 1971 maßgebenden Beträgen

Die am 1. Oktober 1971 bekannten und ab 1. Januar 1972 für die Berechnung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche maßgebenden Durchschnittsverdienste nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes weisen in verschiedenen Leistungsgruppen einiger Wirtschaftszweige Einkommensminderungen gegenüber den im Jahre 1971 gültigen Werten auf.

Wesentliche Ursache hierfür ist, daß bisher die maßgebenden Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in der Industrie und gewerblichen Wirtschaft den Berichtsmonat Juli erfaßt haben, während nunmehr die Erhebungen des Berichtsmonats April der Durchschnittsberechnung zugrunde liegen. Dadurch wirken sich in der Übergangsphase jahreszeitliche, durch die Saison in den einzelnen Wirtschaftsbereichen bedingte Schwankungen in der geleisteten Arbeitszeit auf die Verdiensterhebungen aus, die bei einem Jahresturnus nicht zu einer Verdienstverschiebung führten.

Ist deshalb auf Grund der Neufassung des § 30 Abs. 4 BVG der Ermittlung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs im Einzelfall vom 1. Januar 1972 an ein niedrigeres Vergleichseinkommen zugrunde zu legen, so begründen die damit verbundenen und vom Gesetzgeber nicht gewollten nachteiligen Auswirkungen auf die Höhe des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs eine besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher mit Rundschreiben vom 6. 12. 1971 — Va2 — 5211.1 — 1011/71 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein einem Härteausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zugestimmt, der sich aus der Gegenüberstellung des unter Berücksichtigung des früheren Vergleichseinkommens festgestellten Berufsschadens- oder Schadensausgleichs mit dem unter Berücksichtigung des neuen Vergleichseinkommens errechneten ergibt. Eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses für den Ausgleich ist entbehrlich (VV Nr. 2 letzter Satz zu § 89 BVG).

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht. Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 15. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS — I A 5 — 5251/5245
StAnz. 2/1972 S. 66

74

Richtlinien für die Einrichtung und Anerkennung von Intensivpflegestationen in hessischen Krankenhäusern

1. Standort und Definition

1.1. Im Rahmen des Bedarfs können in Krankenhäusern mit zentraler Lage Intensivpflegestationen eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Bettenbedarfsplan.

1.2. Intensivüberwachungsstationen (Wachstationen) sind von anderen Abteilungen getrennte besondere Betteneinheiten für Schwerstkranke zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung vitaler Lebensfunktionen, die in lebensbedrohlicher Weise gestört sind.
Hierzu gehören nicht Aufwachräume.

2. Zur Anerkennung als Intensivpflegestation muß die Betteneinheit folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1. Größe der Station: Mindestens 5 Betten, maximal 16 Betten.

2.2. Medizinisch-technische Einrichtung der Station neben der üblichen Ausstattung:

1. Die Betten müssen leicht fahrbar, die Stahlrohrbügel an Kopf- und Fußteil leicht abnehmbar, sowie eine vielfache Lageveränderung möglich sein;

2. Zentrale Gasversorgungsanlage mit Zuleitungen pro Bett für Sauerstoff, Vakuum und Druckluft;

3. Soweit die nachstehende Geräteausrüstung nicht an jedem Bett bereitgehalten wird, ein fahrbarer Schocktisch und ein kleiner Notfallwagen mit je einem Intubationsbesteck, Beatmungsbeutel, Tracheotomie- und Venae-Sectio-Besteck, Besteck zur Pleura-Drainage und Notfallbronchoskop;

4. Respiratoren für kontrollierte und assistierte Beatmung;

5. Elektrocardiograph;

6. Defibrillator mit externem Schrittmacher;

7. Hypotherm-Zelt als Sauerstoffzelt und für Unterkühlung oder funktionell gleichwertiges Gerät;

8. Blutgasanalysegerät;

9. Vorhalten von Geräten zur elektronischen Dauerüberwachung mit Registriermöglichkeiten von Pulsfrequenz, Blutdruck, Atmung, Atmungsfrequenz und Temperatur;

10. falls nicht im elektronischen Überwachungsgerät vorhanden, ein EKG-Sichtgerät zur fortlaufenden Überwachung der Herzaktion und eine Einrichtung zur Messung des zentralen Venendrucks.

Darüber hinaus sollen vorhanden sein:

11. 4—6 Netzanschlüsse je Bett;

12. Fahrbare OP-Leuchte;

13. Fahrbares Röntgengerät;

14. Atemluftanfeuchter.

2.3. Personelle Ausstattung:

Die durchgehende Besetzung der Station mit ärztlichem und pflegerischem Personal muß gesichert sein.

1. Ärztlicher Dienst.

Der Bedarf an Ärzten beträgt bei einer Stationsgröße von

5— 9 Betten	1 Oberarzt, 4 Assistenzärzte
10—12 Betten	1 Oberarzt, 5 Assistenzärzte
13—16 Betten	1 Oberarzt, 6 Assistenzärzte

davon jeweils mindestens 1 Facharzt für Anaesthesie.

2. Pflegepersonal.

Der Bedarf an Pflegepersonal orientiert sich am Bettenschlüssel von mindestens 1 : 1.

3. Die Anerkennung als Intensivpflegestation erfolgt im Verfahren entsprechend der Eingruppierung der Krankenhäuser gem. Abschn. III des Erlasses vom 4. 5. 1970 (StAnz. S. 1075).

Wiesbaden, 15. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister
III B 1 A a — 18 o — 04/03
StAnz. 2/1972 S. 66

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

75

Änderung der Fernsprechnummer des Hess. Forstamtes Neuenstein

Das Hess. Forstamt Neuenstein ist ab sofort unter der neuen Fernsprechnummer (06677) 4 46 zu erreichen.

Wiesbaden, 13. 12. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 1880 — O 06
StAnz. 2/1972 S. 67

76

Flurbereinigung Wolzhausen, Krs. Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wolzhausen, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Wolzhausen festgestellt. Es hat eine Größe von 525 ha, worin eine Waldfläche von 256 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wolzhausen"

mit dem Sitz in Wolzhausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 634 Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Wolzhausen und den Nachbargemeinden Quotshausen, Niederdieten, Breiden-

bach, Biedenkopf, Dautphe und Silberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wolzhausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1971

Landeskulturamt Hessen
DF 510 — Wolzhausen
Gesch.-Nr.: 24343/71
StAnz. 2/1972 S. 67

77

Flurbereinigung Quotshausen, Krs. Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke Gemarkung Quotshausen, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Quotshausen festgestellt. Es hat eine Größe von 280 ha, worin eine Waldfläche von 97 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Quotshausen"

mit dem Sitz in Quotshausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 634 Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Quotshausen und den Nachbargemeinden Niederhörlen, Niederdieten, Wolzhausen, Silberg und Niedereisenhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Quotshausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1971

Landeskulturamt Hessen
DF 509 — Quotshausen
Gesch.-Nr.: 24345/71
StAnz. 2/1972 S. 68

78

Flurbereinigung Roßdorf, Krs. Hanau

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Das Flurbereinigungsverfahren von Roßdorf, Kreis Hanau, zu dessen Durchführung vom Landeskulturamt der Flurbereinigungsbeschluß am 30. 12. 63 erlassen worden ist, wird hiermit eingestellt.

2. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet haben sich nicht geändert, Kosten sind nicht entstanden; es entfällt deshalb die Sorge der Flurbereinigungsbehörde für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der Kosten.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemarkung Roßdorf, Kreis Hanau, und den Nachbargemeinden Ostheim, Butterstadt, Niederissigheim, Bruchköbel, Mittelbuchen, Schöneck und Nidderau, Kreis Hanau, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Voraussetzungen nach § 1 FlurbG vom 14. 7. 1953 zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens aus agrarstrukturellen Gründen sind für die Gemarkung Roßdorf nach wie vor gegeben. Dennoch ist im Hinblick auf die in diesem Raum vorgesehenen umfangreichen Straßenbauvorhaben im gegenwärtigen Zeitpunkt die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht möglich, weil die hierfür notwendigen Straßenplanungen voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht zu einem endgültigen Abschluß gebracht werden können.

Die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens war daher anzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 2. 12. 1971

Landeskulturamt Hessen
WF 356 — Roßdorf — 25.575/71
StAnz. 2/1972 S. 68

79

Flurbereinigung Neukirchen, Krs. Ziegenhain

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Neukirchen, Kreis Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Neukirchen mit Ausnahme der Ortslage gemäß Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 2228 ha, worin eine Waldfläche von rd. 1257 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen (= Gemarkungsgrenze) kenntlich gemacht; das ausgeschlossene Gebiet durch einen orange Farbstreifen.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Neukirchen"

mit dem Sitz in Neukirchen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 642 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Neukirchen und den Nachbargemeinden Obergrenzebach, Seigertshausen, Schwarzenborn, Hauptschwenda, Christerode, Asterode, Nausis, Röllshausen, Rückershausen und Riebelsdorf öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Neukirchen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 1. 12. 1971

Landeskulturamt Hessen
KF 304 — Neukirchen
Gesch.-Nr. 23922/71

StAnz. 2/1972 S. 69

*

Anlage 1

Verzeichnis

der Grundstücke, die vom Verfahren Neukirchen ausgeschlossen werden (Ortslage).

Flur 14, Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 17, 18, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 101/2, 101/3, 102/1, 110/1, 160/5, 160/6, 160/7, 160/9, 160/13, 160/15, 160/16, 160/17, 160/19, 160/20, 160/21, 160/22, 160/23, 160/24, 161/1, 161/2, 161/3, 161/4, 161/6, 161/7, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 164/1, 164/2, 164/3. 164/4, 165/3, 165/4, 165/5, 165/6, 165/7, 180 tlw., 189, 190, 191, 192/1, 194/1, 196/4, 197, 198/1 tlw., 204/1 tlw., 204/2, 213/1, 213/2, 213/3, 213/4, 213/5, 213/6, 213/7, 213/8, 213/9, 213/10, 213/11, 216, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245.

Flur 15, Flurstücke Nr. 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5/1, 5/2, 150/6, 151/7, 152/8, 153/9 154/10, 14, 23, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40/3, 40/4, 41/2. 43/1, 44, 45, 46, 47, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13. 49/1, 49/2, 49/11, 49/12, 49/17, 49/20, 49/21, 49/22, 49/24, 49/26, 49/27, 49/28, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 50/7, 50/8, 50/9, 50/11, 50/12, 50/14, 53/1, 54/1, 54/2, 54/3, 54/8, 54/10, 54/11, 55/1, 55/2, 55/3, 55/6, 56/3, 56/4, 58/3, 59, 116/3, 116/5, 116/6, 116/7, 116/8, 116/9, 116/10, 116/11, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 122, 123, 124, 126, 127 tlw., 143/1, 158, 159, 160, 161, 162, 163/1, 164, 165, 166, 167, 168/1, 169/1, 170/1, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191.

Flur 20, Flurstücke Nr. 1/2, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13/1, 14, 15, 16, 17/1, 17/3, 17/4, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 27/1, 27/2, 28, 29, 38/1, 38/2, 40, 41, 42, 43/1, 43/3, 43/4, 43/5, 44, 45/1, 45/2, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67/2, 67/3, 73, 98/1, 98/2, 157 tlw., 162, 165/1, 165/2, 167, 175, 176, 179, 180/1, 181, 184/39, 185/56, 185/57. 188/72, 189/38, 190/39, 196/163, 197/164, 200/166.

Flur 23, Flurstücke Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17/1, 18/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/3, 62/4, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 146, 147, 149/1, 149/2, 150/1, 150/2, 151, 152, 153, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166/1, 167/4, 167/5, 167/7, 167/8, 168/1, 169/1, 170/1, 170/3, 170/5, 170/6, 184, 186, 187, 188, 209, 211, 212 tlw., 213, 218, 219 tlw., 220, 221, 222, 223, 224/1, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 231 tlw., 232/3, 232/5, 237 tlw., 240, 242, 243.

Flur 24, Flurstücke Nr. 6/2, 9, 12, 13, 14/1, 14/4, 14/6, 14/7, 14/9, 15, 16/1, 16/3, 17/1, 18/1, 18/4, 19/1, 20, 21/1, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31/1, 31/2, 32/1, 38/1, 67/2, 67/3, 68, 69/1, 69/2, 70. 75/1, 76/1, 77/1, 78, 79, 80/1, 80/2, 81/2, 81/3, 82/1, 82/4, 82/5, 83/1. 84/1, 84/2, 110/1, 110/2, 110/4, 110/8, 110/9, 110/10, 110/11, 110/12, 111 tlw., 112, 124/1 tlw., 130, 132 tlw., 133/1, 134/2, 135/1, 146 tlw., 14/3.

Flur 25 sämtliche Grundstücke.

Flur 26 sämtliche Grundstücke.

Flur 27 sämtliche Grundstücke.

Flur 28 sämtliche Grundstücke.

Flur 29 sämtliche Grundstücke.

Flur 30 sämtliche Grundstücke.

Flur 31 sämtliche Grundstücke.

Flur 32 sämtliche Grundstücke.

Flur 33 sämtliche Grundstücke.

Flur 34, Flurstücke Nr. 1/1, 2, 3, 4, 5/1, 7/1, 8/1, 8/2, 8/3, 9/4, 9/5, 9/6, 10/3, 10/4, 10/5, 11/1, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20, 22/1, 22/3, 24, 25, 26, 98, 99, 117/1, 117/2, 117/3, 117/4, 117/5, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9, 119/1, 119/3, 119/4, 119/6, 120/1, 120/2, 121/1, 122/4, 122/5, 122/6, 123/3, 123/4, 123/5, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 128/2, 128/3, 129/,2, 130/2, 131/2, 132, 133, 138/2, 142/2, 142/3, 143/1, 144, 145/3 tlw., 150 tlw., 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175/1, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246.

80 Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Georg Steuernagel (13. 12. 1971).

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. St 10

StAnz. 2/1972 S. 70

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberbergrat (BaL) Konrat Gründler, Bergamt Bad Hersfeld (1. 12. 1971).

Wiesbaden, 23. 12. 1971

Hessisches Oberbergamt
G 6 — 46

StAnz. 2/1972 S. 70

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

— Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. —

ernannt:

zum **Inspektor (BaL)** Obersekretär Hubert König, Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. (13. 12. 1971);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter Hans-Peter Stappmanns, Arbeitsgericht Frankfurt a. M. (15. 12. 1971).

Frankfurt a. M., 16. 12. 1971

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
55 f 276

StAnz. 2/1972 S. 70

Berichtigung:

In StAnz. 1971 S. 1978 muß es

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident Kassel

anstelle ernannt zum apl. Fachlehrer (BaW) richtig

zum **apl. Lehrer (BaW)** Herbert **Reeh**, Homberg (23. 8. 1971) heißen;

in StAnz. 1971 S. 1979 muß es

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident Kassel

anstelle ernannt zum Techn. Inspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektor z. A. (BaP) Friedrich Arnold richtig

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Friedrich Arnold, Techn. Überwachungsamt Kassel (2. 11. 1971) heißen.

Kassel, 17. 12. 1971

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 2/1972 S. 70

81 DARMSTADT Regierungspräsidenten

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Gumpen in Gumpen

Der Pferdeversicherungsverein Gumpen in Gumpen hat durch seine außerordentliche Generalversammlung am 10. November 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 12. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 2/1972 S. 70

82

Auflösung des Schweineversicherungsvereins e. V. Treis a. d. Lumda

Der Schweineversicherungsverein e. V. Treis a. d. Lumda hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 28. August 1971 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Mai 1972 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 12. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 2/1972 S. 70

83 KASSEL

Bestellung eines Jagdberaters für den Regierungsbezirk Kassel

Gemäß § 38 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 247) beabsichtige ich, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Nikolaus Ochs in Kassel, Untere Königstraße 50½, für die Zeit vom 1. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1976 erneut zum Jagdberater für den Regierungsbezirk Kassel und Herrn Dr. jur. Karl Linnenkohl in Kassel, Baumgartenstraße 21, für den gleichen Zeitraum erneut zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Der Landesjagdverband Hessen e. V. in Frankfurt/Main hat sich hierzu mit Schreiben vom 29. November 1971 zustimmend geäußert.

Die Jägerschaft des Regierungsbezirks Kassel wird gemäß § 27 Abs. 1 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258) zu den beabsichtigten Neubestellungen angehört und aufgefordert, sich hierzu binnen einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mir gegenüber zu erklären.

Kassel, 10. 12. 1971

Der Regierungspräsident
IV/9 88 d — 12/02 d

StAnz. 2/1972 S. 70

Buchbesprechungen

Recht der zivilen Verteidigung. Loseblatt-Sammlung, herausgegeben von Dr. Rüdiger G ö b, Ministerialdirektor a. D., und Heinz K i r c h n e r, Ministerialdirigent im BMI. 5. Lieferung, 136 Blatt, 27,20 DM, Gesamtwerk 48,— DM. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart; Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Das 1966 herausgegebene Grundwerk mit der ersten Lieferung hatte hauptsächlich die vier Sicherstellungsgesetze sowie das Schutzbaugesetz, Selbstschutzgesetz und Zivilschutzkorpsgesetz zum Inhalt. In der Folgezeit sind vier Ergänzungslieferungen erschienen. Mit der im Oktober 1971 herausgegebenen 5. Lieferung wird die Loseblatt-Sammlung auf den Stand vom Juni 1971 gebracht.

Das Werk enthält nunmehr die wichtigsten Vorschriften, die das Aufgabengebiet „Zivilverteidigung" regeln. Mit der 5. Lieferung wurden einige ältere und auch neu in Kraft getretene Vorschriften in die Sammlung aufgenommen. Im einzelnen sind dies Auszüge aus der 4. Genfer Konvention zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949, Auszüge aus dem Wehrpflichtgesetz i. d. F. von 1969, die AVV-Arzneimittelbevorratung von 1960 sowie die neu in Kraft getretene Vwv-Selbstschutz mit der Verordnung über den Aufbau des BVS, die 1. Vwv zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes und einige zur Durchführung des Katastrophenschutzgesetzes ergangene Erlasse. Trotz der neu aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vermißt man noch einige Vorschriften, auf die man bei Bearbeitung dieser Materie öfter zurückgreifen muß. So enthält die Sammlung keine Vorschriften über die Aufgaben des BGS, die Regelung des unmittelbaren Zwanges bei Polizei und Bundeswehr, den Schutz von Kulturgut sowie das Ersatzdienstwesen, um nur einige der wichtigsten Vorschriften zu nennen. Es bleibt zu hoffen, daß die Herausgeber diese Lücke mit den nächsten Lieferungen schließen werden.

Oberregierungsrat H a n d w e r k

Die Treuepflicht zwischen Gemeinden und Staat und der Gemeinden untereinander von Friedrich Karl von K e m p i s, Inaugural-Dissertation, Bonn 1970, 518 S., broschiert, erschienen im Selbstverlag, 28,— DM, Auslieferung: Heinz Lammerich, 53 Bonn 1, Lengsdorfer Str. 8.

Die Veröffentlichung der von der juristischen Fakultät der Universität zu Köln mit der Note „magna cum laude" bewerteten Arbeit „Die Treuepflicht zwischen Gemeinden und Staat und der Gemeinden untereinander" geht nicht nur den Juristen, den Verwaltungsfachmann, sondern besonders auch den Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden an. Denn alle im gegenseitigen Verhältnis zwischen Gemeinden und Staat zu vollziehenden Gesetze und Maßnahmen der Politik und Verwaltung werden an den im Rahmen der Generalklausel der Treuepflicht zu beachtenden allgemeinen und besonderen Wertungsmaßstäbe gemessen. So kommt es zu einer einheitlichen Betrachtung von Recht und Politik und wird eine Methode zur Abwägung der jeweils in Betracht stehenden öffentlichen Interessen im Bereich des Gemeinwohles aufgezeigt. Wird vom Standpunkt der Wertungsphilosophie und Wertungsjurisprudenz die Treuepflicht in den verschiedenen Gemeinschaften als eine Synthese aus den Werten von Treue, Vertrauen, Gerechtigkeit und Freiheit und rechtlich als eine Verdichtung und Verstärkung des Grundsatzes von Treu und Glauben begriffen, die sich den Erfordernissen des jeweiligen Rechtsverhältnisses anpaßt, wird eine gemeinsame Betrachtung und Durchdringung der Erkenntnisse zur Treuepflicht in Gemeinschaftsverhältnissen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts in seinen verschiedenen Bereichen bis hin zum Völkerrecht möglich. Hierdurch erhält auch die Bundestreue eine neue Begründung und Deutung, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Sozialstaatlichkeit, und wird als ein rationaler, rechtsdogmatisch entwicklungsfähiger Wertbegriff erkannt. Die auf der Grundlage der Solidarität und Subsidiarität aufbauende Treuepflicht ist als rechtsethisches Prinzip zwar eine Rechtspflicht, aber als eine sog. lex imperfecta nur in der Mißbrauchszone, d. h. bei schweren Verstößen gegen die Interessen einer anderen Gebietskörperschaft justiziabel. Die Gedanken der Partnerschaft, des genossenschaftlichen und föderalistischen Zusammenwirkens, der Loyalität, Brüderlichkeit und Kollegialität finden in der Treuepflicht ihre Erfüllung und Ausprägung, insbesondere werden die eine Koordination und Kooperation vorsehenden gesetzlichen Vorschriften als Konkretisierungen erkannt.

Werden Staat und Gemeinden durch die Gesellschaft hervorgebracht, wird — auf der Grundlage der Solidarität — die Bedeutung der Treuepflicht auch im Verhältnis zwischen den „gesellschaftlichen Gebilden von öffentlicher Bedeutung" einerseits und Staat und Gemeinden andererseits sichtbar. Handeln Staat und Gemeinden durch ihre Organe und Organverwalter, die Verbände und Parteien durch die Funktionäre, zeigt sich unter dem Gesichtspunkt der Treuepflicht der Normzusammenhang zwischen den individuell-ethischen und den auf die Gestaltung der sozialen Ordnung abzielenden sozialethischen Normen. Letztlich ist die bewußte Treuepflicht des Bürgers gegenüber Gemeinden und Staat die Grundlage für das gegenseitige Treueverhältnis zwischen den Gebietskörperschaften und den „gesellschaftlichen Gebilden von öffentlicher Bedeutung".

Die Betrachtung der Treuepflicht im Bereich der Partnerschaftsabkommen zwischen europäischen Gemeinden und im Bereich der EWG läßt die Bedeutung der Treuepflicht als einer Verstärkung des Grundsatzes von Treu und Glauben für einen evtl. politischen Zusammenschluß der europäischen Staaten erkennen. Ist nach östlicher Auffassung das Recht nur eine Funktion der Politik, haben die Begriffe von Treu und Glauben bzw. der Treuepflicht dort einen anderen Inhalt und kommen als ontologische Grundlage für eine Kooperation und Koordination nicht in Betracht.

Oberregierungsrat M a n z

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von L u b e r. 42. Ergänzungslieferung, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die vorliegende 42. Ergänzungslieferung beschränkt sich auf die Ergänzung des Anhangs.

Berücksichtigt wurden im Anhang A die neugefaßten Durchführungsverordnungen zum Bundessozialhilfegesetz.

Hervorzuheben ist die Neufassung der Eingliederungshilfe-Verordnung.

Unter den zahlreichen Änderungen der im Anhang B abgedruckten Rechtsvorschriften sind hervorzuheben:

die Ergänzung der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. 12. 1970, die Änderung der Leistungstabelle nach dem Arbeitsförderungsgesetz durch die Anpassungsverordnung 1971,

die Änderung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Zweite Anpassungsgesetz-KOV vom 10. 7. 1970,

die Neufassung der Verordnung über die orthopädische Versorgung nach dem BVG i. d. F. vom 19. 1. 1971.

Neu eingefügt wurden

das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. 7. 1969 sowie im Auszug

das 13. Rentenanpassungsgesetz vom 10. 7. 1970 und

das 14. Rentenanpassungsgesetz vom 10. 8. 1971.

Mit der angekündigten 43. Ergänzung soll die Kommentierung fortgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Neufassung der Eingliederungshilfe-Verordnung.

Ministerialrat Dr. Hartmut S c h u b e r t

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Jubiläumsgeschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen
auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm,
1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert
Preis 25,85 DM

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

1972 | Montag, den 10. Januar 1972 | Nr. 2

Gerichtsangelegenheiten

94

Erlaubsnisurkunde

371a E — 1.1088: Herr Landgerichtsrat a. D., Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Lewinthal, Frankfurt (Main), Wolfgangstraße 19, ist aus dem Central Office der United Restitution Organization (URO), Frankfurt (Main), Wiesenau 53, mit Wirkung vom 31. 10. 1971 ausgeschieden. Er ist nicht mehr befugt, die der Organization mit Urkunde vom 16. 1. 1968 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 19. 2. 1968) erteilte Erlaubnis auszuüben.

6 Frankfurt (Main), 28. 12. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

95

Erlaubnisurkunde

371 E a—4: Herr Wilhelm Gerhard Gehringer in Wiesbaden-Bierstadt, Hofmannstraße 15, ist heute als Rechtsbeistand zugelassen worden. Ausgenommen ist das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung. Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

62 Wiesbaden, 28. 12. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

96 Aufgebote

C 132/71 — **Aufgebot:** Der Schreiner Peter Schneider, 3588 Homberg/Kassel, Stellbergsweg 32, Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dr. Weidner und Thiele, Borken — als Eigentümer zur Hälfte des im Grundbuch von Homberg/Kassel, Band 40, Blatt Nr. 1195, eingetragenen Grundstücks: Best. Verz. lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 251/112, Hof- und Gebäudefläche, Stellbergsweg 32, Größe 2,94 Ar, hat beantragt, den Eigentümer der auf den Namen des Maurers Konrad Schneider in Homberg/Kassel eingetragenen Eigentumshälfte bzgl. des oben genannten Grundstücks mit seinen Eigentumsrechten auszuschließen.

Der Eigentümer — bzw. dessen Erben — werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem **auf Dienstag, den 24. März** 1972, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht — Sitzungssaal, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 29. 12. 1971

Amtsgericht

97 Güterrechtsregister

GR 320 — 3. Jan. 1972 — **Neueintragung:** Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1971 haben der Kaufmann Kurt Konrad Karl Belz und Erika Anna geb. Fischer in Düdelsheim Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 3. 1. 1972 **Amtsgericht**

98

GR 321 — 3. Jan. 1972 — **Neueintragung:** Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1971 haben der Maurermeister Franz Wenzel und Erna geb. Schneider in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 3. 1. 1972 **Amtsgericht**

99

GR 114 — 23. 12. 1971: Eheleute Maschinenschlosser Günter Jordan und Maria geb. Becker, 3559 Ellershausen, Haus Nr. 91.

Durch Vertrag vom 27. 5. 71 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 23. 12. 1971 **Amtsgericht**

100

GR 278 — 27. Dezember 1971: Eheleute Baumaschinist Walter Rudolf Thuß und Hilde Maria geb. Kiefer, gesch. Brugger, beide wohnhaft in Oberzeuzheim, Hofackerstr. 6.

Durch Vertrag vom 23. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

101

GR 224 — 28. 12. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Expedient Bernhard Bohnes und Sparkassenangestellte Ilse Bohnes geb. Grass aus Grebenstein, Gartenstr. 5.

Durch Vertrag vom 23. 11. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 29. 12. 1971 **Amtsgericht**

102

GR 225 — 28. 12. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Heizungsbauer Albert Heinrich Ewers und Ilse Helene Ewers geschiedene Seidenhefter geb. Nabel, in Fürstenwald, Robertshöhe 2.

Durch Vertrag vom 26. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 29. 12. 1971 **Amtsgericht**

103

GR 1468 — 15. 12. 1971: Liske, Gerhard, Betriebswirt, Kassel, und Elfriede geb. Lenz. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Oktober 1971.

GR 1468 A — 15. 12. 1971: Gröll, Werner, kaufm. Angestellter, Kassel, und Monika geb. Häusler. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. August 1971.

GR 1469 — 15. 12. 1971: Hühn, Helmuth, Architekt, Kassel, und Sieglinde geb. Wagner. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Mai 1971.

GR 1469 A — 15. 12. 1971: Schardt, Reiner, Dipl.-Ing., Lohfelden 1, und Christa geb. Hähner. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. September 1971.

GR 1470 — 16. 12. 1971: Eckhardt, Peter Josef, Kaufmann, Kassel, und Anna Elisabeth, genannt Anneliese, geb. Freye. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. November 1958.

35 Kassel, 28. 12. 1971 **Amtsgericht**

104

GR IV Nr. 112 — **Neueintragung:** Friedrich Wilhelm Dietrich, Kraftfahrer, und Hiltrud Dietrich geb. Messemer, beide Reichelsheim.

Durch Vertrag vom 27. März 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

612 Michelstadt, 28. 12. 1971 **Amtsgericht**

105

Rü GR 261 — 30. Dezember 1971 — **Neueintragung:** Durch Vertrag vom 10. 11. 1971 haben die Eheleute Heinz Werner Rabenstein, Werkzeugmacher in Rüsselsheim, Georg-Treber-Straße 64, und Waltraut Käthe geb. Romanowski, Rüsselsheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 30. 12. 1971

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

106

Rü GR 262 — 30. Dezember 1971 — **Neueintragung:** Durch Vertrag vom 10. 12. 1971 haben die Eheleute Alfred Hörr, Architekt in Rüsselsheim, Mathias-Grünewald-Straße 72, und Peregrina Theresia geb. Zach, Rüsselsheim. Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 30. 12. 1971

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

107

GR 676: Eheleute Techniker Erhard Netz und Christa Netz geb. Peipert, 6331 Groß-Altenstädten, Erdaer Str. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Sept. 1971 — Urkundenrolle Nr. 1305.71 des Notars Dr. Günther Lattermann, Wetzlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

633 Wetzlar, 22. 12. 1971 **Amtsgericht**

108

3 GR 396 — **Neueintragung:** Kaufmännischer Angestellter Franz Albrecht und Ehefrau Erika Albrecht geb. Wollenweber, beide wohnhaft in 3434 Rommerode, Im Wasengrund 2.

Durch Vertrag vom 30. 9. 1971 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

343 Witzenhausen, 25. 11. 1971 **Amtsgericht**

109 Handelsregister

HRB 22 — **Veränderungen:** Firma Umformtechnik Kellermann GmbH, Alsfeld/Oberhessen. Dr.-Ing. E. h. Dipl.-Ing. Rudolf Kellermann, Homberg/Oberhessen, ist nicht mehr Geschäftsführer.

632 Alsfeld, 14. 12. 1971 **Amtsgericht**

110

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Alten- und Pflegeheim GmbH in Schotten hat am 26. Oktober 1971 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft um 20 000,— DM herabzusetzen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert sich bei der Gesellschaft in 6479 Schotten 1, Karl-Weber-Straße, zu melden.

6479 Schotten, 26. 10. 1971

Gemeinnützige Alten- und Pflegeheim GmbH in Schotten
gez. Irmgard Hainbach

111 Vereinsregister

Neueintragung

VR 296 — Sportangler-Verein Mücke (Oberhessen), e. V., Mücke (Oberhessen).

632 Alsfeld, 14. 12. 1971 **Amtsgericht**

VR 297 — Ballspielclub Eudorf e. V., Eudorf.

632 Alsfeld, 23. 12. 1971 **Amtsgericht**

112

VR 246 — 24. Dezember 1971 — **Neueintragung:** Verein „Betreuung türkischer Arbeitnehmer des Dillkreises e. V." mit dem Sitz in Dillenburg.

Die Satzung ist am 13. September 1971 errichtet.
634 Dillenburg, 24. 12. 1971 **Amtsgericht**

113

41 VR 557 — 20. 12. 1971: Interessengemeinschaft Bürgerhaus Großkrotzenburg. Sitz: Großkrotzenburg.
645 Hanau (Main), 20. 12. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

114

VR 205 — 29. 12. 1971 — **Neueintragung:** Sportvereinigung 1864 Trendelburg, Trendelburg. Trendelburg-Langenthal, Hauptstraße 8. Die Satzung ist am 28. 2. 1971 errichtet.
352 Hofgeismar, 29. 12. 1971 **Amtsgericht**

115

VR 253 — 28. 12. 1971 — Angelsportverein Niedernhausen in Niedernhausen.
627 Idstein, 9. 12. 1971 **Amtsgericht**

116

Der Verein der Freunde der Bürgerschule Kirchditmold e. V. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. 4. 1971 aufgelöst worden.

Zu Liquidatoren wurden die Herren Bässe, Welz und Viereck, alle wohnhaft in Kassel, bestellt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, bis zum 31. 7. 1972 Ansprüche an den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.
35 Kassel, 2. 1. 1972
Verein der Freunde der Bürgerschule
Kirchditmold e. V.
1. Vorsitzender
Bässe

117

VR 622 — 30. 11. 1971: Freunde der Bürgerschule Kirchditmold, Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. April 1971 ist der Verein aufgelöst.

VR 1210 — 9. 11. 1971: Autohilfsclub Komet, Kassel.

VR 1211 — 12. 11. 1971: Fallschirm-Sport-Gruppe Hessen Nord, Kassel.
35 Kassel, 28. 12. 1971 **Amtsgericht**

118

VR 114 — 30. Dezember 1971 — **Neueintragung:** Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Edersee—Diemelsee eingetragener Verein, Korbach.
354 Korbach, 30. 12. 1971 **Amtsgericht**

119

VR 96 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 23. Dezember 1971 unter Nr. 96 eingetragen:

Kulturgemeinschaft Nieder-Mockstadt eingetragener Verein, Sitz: Nieder-Mockstadt.
6478 Nidda, 23. 12. 1971 **Amtsgericht**

120

3 VR 1119 — **Neueintragung:** Huschke von Hanstein — Motorsportclub Bad Sooden-Allendorf im AVD mit dem Sitz in Bad Sooden-Allendorf.
343 Witzenhausen, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

121 Vergleiche — Konkurse

2 N 20/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Adolf Ullinger, Rolladen- und Jalousiebetrieb,** Rüsselsheim, soll die erste Verteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4257 DM 41 Pf, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Zu berücksichtigen sind 79 488,92 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau auf.
61 Darmstadt, 27. 12. 1971
Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt
Rechtsanwalt

122

5 N 19/71 — **Beschluß: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. Juli 1971 verstorbenen Uhrmachers Robert Georg** aus Sechshelden/Dillkreis wird heute am 17. Dezember 1971, um 11.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Joachim Wienecke in Herborn. Schloßstraße 3, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1972 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 17. Januar 1972, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 7. Februar 1972, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlaß vertretende Personen zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Januar 1972 Anzeige zu machen.
634 Dillenburg, 17. 12. 1971 **Amtsgericht**

123

N 2/71 — **Beschluß:** In der **Konkurssache Wilde GmbH,** Niederwalluf, wird der Kaufmann Hans-Georg Buschbaum, Eltville, Am Hanach 16—18, zum Mitglied des Gläubigerausschusses bestellt.

Die Bestellung dauert bis zur Wahl eines anderen Gläubigerausschußmitgliedes oder Bestätigung des Ernannten durch die Gläubigerversammlung an.
6228 Eltville, 20. 12. 1971 **Amtsgericht**

124

3 N 3/70: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Elektromeisters Gerhard Heckmann,** Reichensachsen, Landstraße 59, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1500,— DM, seine Auslagen sind auf 254,15 DM festgesetzt.
344 Eschwege, 23. 12. 1971 **Amtsgericht**

125

81 VN 4/71 — **Vergleichsverfahren.** Der **Kaufmann Dieter Waldschmidt,** Neu-Isenburg, Am Forsthaus Gravenbruch 59, **alleiniger Inhaber der Firma Bonnie-Boutique Dieter Waldschmidt,** 6 Frankfurt (Main), Stiftstraße 36, hat durch einen am 23. Dezember 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, 6 Frankfurt (Main), Beethovenstraße 11. Tel.: 74 90 67, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen den Schuldner wird heute am 29. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 59, 60 Vgl.O.
6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

126

81 VN 3/71 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Ernst-Schönau-Kommanditgesellschaft,** 6 Frankfurt (Main), Weißfrauenstraße 12, mit Zweigniederlassung unter der Firma Ernst Schönau Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt (Main), Günthersburgallee 19, wird heute, am 30. Dezember 1971, um 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, 6 Frankfurt/Main, Weberstraße 8, Tel.: 55 40 54, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 14. März 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137 anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Das durch Beschluß vom 8. November 1971 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot bleibt bestehen, §§ 12, 58, 59 Vgl.O.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung 81, zur Einsicht für die Gläubiger niedergelegt.
6 Frankfurt (Main), 30. 12. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

127

5 N 23/69: Im **Konkurs Hans Porth, Inh. der Firma Heinrich Dröll 5.,** Langen, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 28. Januar 1972, um 8.30 Uhr, Saal 20, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, anberaumt.
607 Langen, 29. 12. 1971 **Amtsgericht**

128

7 N 33/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Bauunternehmers Heinz-Willy Gerhard,** wohnhaft in Wehrda, Huteweg 16, wird heute, am 28. Dezember 1971, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peters, Marburg, Ockershäuser Allee 7.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. Februar 1972, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. April 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Januar 1972 ist angeordnet.
355 Marburg (Lahn), 28. 12. 1971
Amtsgericht, Abt. 7

129

7 N 33/71: In dem **Konkursverfahren Heinz-Willy Gerhard,** Wehrda, Huteweg 16, wird der Prüfungstermin vom

20. 4. 1972, um 10.00 Uhr, auf den 4. Mai 1972, um 10.00 Uhr, verlegt.
355 Marburg (Lahn), 3. 1. 1972
Amtsgericht, Abt. 7

130

N 3/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Rudolf Stanzel**, Erbach, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Verwalters Termin bestimmt auf 8. Februar 1972, um 14.30 Uhr, Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11.
612 Michelstadt, 21. 12. 1971 **Amtsgericht**

131

62 N 76/66 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Horst Englert**, früher in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Str. 69, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und hälftiger Auszahlung der Quote Schlußtermin auf Mittwoch, den 2. Februar 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient der Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, der evtl. Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung sowie der Aufhebung des Verfahrens.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8000,— DM (i. W. achttausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 405,42 DM festgesetzt.
62 Wiesbaden, 17. 12. 1971 **Amtsgericht**

132

62 N 105/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Hemdenmachers Wilhelm Schepp**, geboren am 21. 1. 1921, früher wohnhaft in Wiesbaden, Scheffelstraße 11, z. Z. im Psych. Krankenhaus Eichberg, Eltville, Geschäftsanschrift früher: Wiesbaden, Goldgasse 21, wird heute, am 30. Dezember 1971, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Horcher in Wiesbaden, Moritzstraße 16.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 10. Februar 1972 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. Februar 1972, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1972.
62 Wiesbaden, 30. 12. 1971 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

133

K 12/71: Das im Grundbuch von Burg-Gemünden, Band 12, Blatt 462, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 1, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Burggasse 13, Größe 8,82 Ar,

soll am 15. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elise Pfalzgraf geb. Weinbrenner, Burg-Gemünden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8528,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
632 Alsfeld, 22. 12. 1971 **Amtsgericht**

134

2 K 5/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Algenroth, Band 1, Blatt 2 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Algenroth, Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 12, Größe 0,79 Ar,

soll am 13. März 1972, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks) Wilhelm Glaser, Algenroth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgestzt worden auf 2000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6208 Bad Schwalbach, 16. 12. 1971
Amtsgericht

135

2 K 36/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Strinz-Trinitatis, Band 13, Blatt Nr. 369, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 34, Flurstück 116/39, Hof- und Gebäudefläche, Hohenweg 84, Größe 3,09 Ar,

soll am 13. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilda Kaltwasser geb. Müller, Strinz-Trinitatis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6208 Bad Schwalbach, 20. 12. 1971
Amtsgericht

136

4 K 19/71: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 31, Blatt 1262, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 11, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kieshügel, Größe 4,41 Ar,

soll am 1. März 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Josef Heger,

b) dessen Ehefrau Marie Heger geb. Drechsler, beide in Reichenbach, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
614 Bensheim, 4. 1. 1972 **Amtsgericht**

137

61 K 56/71: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 46, Blatt 2754, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung, Bessunger Forsthaus 1, Größe 26,08 Ar,

soll am 2. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingrid Mestekemper geb. Albers in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
61 Darmstadt, 19. 11. 1971
Amtsgericht, Abt. 61

138

61 K 42/71: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 108, Blatt 6129, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 13, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 58, Größe 10,01 Ar,

soll am 16. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Dürwanger, Griesheim,

b) dessen Ehefrau Franziska geb. Schäffer, daselbst, in Gütergemeinschaft zu 1/2,

c) Maurer Emmerich Schäffer, Büttelborn, zu 1/2,

alle Antragsteller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
61 Darmstadt, 22. 11. 1971 **Amtsgericht**

139

61 K 39/70: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 31, Blatt 1493, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 775/2, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 63, Größe 1,78 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 775/1, Gartenland, daselbst, Größe 0,45 Ar,

sollen am 9. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Schwinn, Darmstadt,

b) Johann Philipp Schwinn, Osthofen,

c) Hermann Albert Schwinn, Darmstadt,

d) Helene Schwinn, Frankfurt a. M.,

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
61 Darmstadt, 24. 11. 1971
Amtsgericht, Abt. 61

140

31 K 73/71: Das im Grundbuch von Altheim, Band 12, Blatt 815, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Altheim, Flur 1, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 42, Größe 12,21 Ar,

soll am Mittwoch, 1. 3. 72, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Johann Groß und Weißbinder Josef Groß, beide Altheim zu je 1/2.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 31. 12. 1971 **Amtsgericht**

141

8 K 26, 44/71 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 32, Blatt Nr. 1119, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 4, Flurstück 214, Grünland, Vor der Hor, Größe 7,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 12, Flurstück 195, Hutung, Faulkohl, Größe 12,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 5, Flurstück 110, Ackerland, Auf dem Hüttenweg, Größe 12,50 Ar,

sollen am 29. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1971 18. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hedwig Brück geb. Kämpfer, Dillenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 1538,— DM,
lfd Nr. 2 = 387,30 DM,
lfd. Nr. 3 = 1250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 30. 12. 1971 **Amtsgericht**

142

3 K 19/71: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Wanfried, Band 69, Blatt 2535, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 13, Flurstück 160/2, Bauplatz, Kirchgraben, Größe 11,87 Ar,

soll am 16. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 5. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Dieter Schumann, Wanfried (jetzt: Birkenbringhausen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 6. 12. 1971 **Amtsgericht**

143

3 K 17/70: Die Miteigentumshälfte im Grundbuch von Wandfried, Band 69, Blatt 2535, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 13, Flurstück 160/2, Bauplatz, Kirchgraben, Größe 11,87 Ar,

soll am 16. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumshälfte am 25. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ute Schumann geb. Aubel, Wanfried (jetzt: Birkenbringhausen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 6. 12. 1971 **Amtsgericht**

144

3 K 10/71: Die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 24, Blatt 830, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Niederhone, Flur 1, Flurstück 117/59, Ackerland und Hutung, hinter der Gemeinde nach dem Eselskopfe, Größe 11,17 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Niederhone, Flur 1, Flurstück 118/59, Ackerland und Hutung daselbst, Größe 11,16 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Weidenhausen, Flur 6, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 112, Größe 3,85 Ar,

Flur 6, Flurstück 60/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 111, Größe 0,01 Ar,

sollen am 9. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Feinmechaniker Karl Gyra,

b) dessen Ehefrau Hildegard Gyra, geborene Woida, Weidenhausen, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 7. 12. 1971 **Amtsgericht**

145

3 K 37/71: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Eschwege, Band 198, Blatt 7909 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 49, Flurstück 318/28, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Berge, Haus Nr. 17, Größe 0,90 Ar,

soll am 23. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 26. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Erich Weiß, Eschwege, Unter dem Berge 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

146

5 K 7/70 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 62, Blatt 1806, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 14, Flurstück 137/3, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-v.-Rotsmann-Straße, Größe 6,37 Ar,

soll am 8. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Noll, Schneider in Allendorf-Eder.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 24. November 1971 auf 213 644,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

147

5 K 4/70 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 109 Blatt Nr. 4199, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 6, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Wolfspfad 26, Größe 5,00 Ar,

soll am 22. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Schreiner Johann Weiß,
2. dessen Ehefrau Theresia Weiss geb. Walter, beide in Frankenberg-Eder, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 3. April 1971 auf 58 000 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 17. 12. 1971 **Amtsgericht**

148

K 26/70: Die im Grundbuch von Rimbach, Band 13, Blatt 755, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Rimbach, Hof- und Gebäudefläche Fahrenbacher Str. 14, Flur Nr. 1, Flurstück 9, Größe 6,86 Ar, Grünland (Obstb.), Größe 14,64 Ar,

Nr. 3. Gemarkung Rimbach, Acker (Obstb.), An den oberen Almenden, Flur 15, Flurstück 19, Größe 31,19 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Rimbach, Acker an den oberen Almenden, Flur 15, Flurstück Nr. 22/1, Größe 40.84 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Rimbach, Acker, Im Bücherts, Flur 19, Flurstück 29, Größe 26,12 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Rimbach, Acker, Am Löhnertswiesenberg, Flur 14, Flurstück 77/3, Größe 100,14 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Sept. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Weber und Elisabeth geb. Mader, Rimbach, im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 742,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 22. 12. 1971 **Amtsgericht**

149

K 66 + 67/71 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Freigericht-Neuses, Band 42, Blatt 1112, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 16, Flurstück 49 Hof und Gebäudefläche, Barbarossastr. 8, Größe 4,51 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1972, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1971: Fernfahrer Siegfried Fangerow in Kälberau, Ida Thal, geb. Santowski, Essen-Schonnebeck, Bonnekampstr. 19 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

150

K 68/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bieber, Band 61, Blatt 1569, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 35, Flurstück 54, Grünland, Die Eckelbach, Größe 21,85 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. November 1971: Arbeiter Ernst Deutl in Bieber, Mühlweg 61.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

151

K 63/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Freigericht-Somborn, Band 103, Blatt Nr. 2549, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemeinde Somborn, Flur 11, Flurstück 231/17, Hof- und Gebäudefläche Schillerstraße, Größe 10,16 Ar,

soll am Freitag, dem 10. März 1972, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. November 1971: Chemiearbeiter Werner Häfner in Somborn.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 820,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

152

K 69/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 51, Blatt 1101, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 14, Flurstück 46, Ackerland, Auf der Wohnröder Höhe, Größe 103,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lohrhaupten, Flur Nr. 16, Flurstück 219, Ackerland, Grünland, An der Heeg, Größe 121.66 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 1, Flurstück 172, Gartenland, Am Mühlberg, Größe 3,96 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. November 1971: Magdalena Genendiger geb. Kraushaar, in Lohrhaupten, Mühlbergstr. Nr. 1.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74-a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 14, Flurstück 46 auf 2460,— DM,
für Flur 16, Flurstück 219, auf 3400,— DM,
für Flur 1, Flurstück 172 auf 3200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

153

4 K 5/71: Das im Grundbuch von Elz, Band 62, Blatt 2444, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 31, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Weberstraße 92, Größe 12,32 Ar,

soll am 17. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Josef Heidrich und Johanna geb. Schenk, Elz, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 12. 1971 **Amtsgericht**

154

K 10/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederjosbach, Band 17, Blatt 586, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjosbach, Flur 6, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 17, Größe 1,84 Ar,

soll am 10. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Jakob Kornmann in Niederjosbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

155

51 K 37/71: Das im Grundbuch von Kassel, Band 275, Blatt 6615, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur BB, Flurstück 93/38, Lieg.-B. 6430, Hof- und Gebäudefläche, Lambertweg 13, Größe 8,61 Ar,

soll am 15. März 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Gerhard Rath und

b) Ehefrau Maria geborene Zschille, beide in Kassel, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 12. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

156

51 K 77/71: Das im Grundbuch von Kassel, Band 225, Blatt 5324, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 50/46, Lieg.-B. 5468, Hof- und Gebäudefläche, Töniesweg 18, Größe 11,77 Ar,

soll am 19. April 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Technischer Angestellter Rudolf Ungewickel in Kassel, zu 2/3,

b) Handelsvertreter Werner Ungewickel in Landwehrhagen, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 12. 1971 **Amtsgericht**

157

51 K 124/70: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 45, Blatt 1309, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 1370, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. Nr. 13, Größe 5,33 Ar,

soll am 14. März 1972, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Karl-Heinz Marställer in Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12 1971 **Amtsgericht**

158

51 K 54/71: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 52/71 v. 27. 12. 71 S. 2124 Nr 4168 muß es r i c h t i g heißen: ... soll am 7. März 1972, um 9.00 Uhr ...

35 Kassel, 3. 1. 1972 **Amtsgericht**

62 Wiesbaden, 5. 1. 1972 **Anzeigenabteilung**

159

5 K 19/71 — **Terminsbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Niederwald belegenen, im Grundbuch von Niederwald Blatt 610 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Mittwoch, dem 1. März 1972, um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Wolfsäcker, Hs. Nr. 102, Größe 7,81 Ar = 98 000,— DM.

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 28/1, Ackerland, Am kleinen Lochweg, Größe 40,35 Ar = 8070,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 192, Grünland, Auf der Eulersgrube, Größe 23,20 Ar = 4640,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Juni bzw. am 4. November 1971 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals Frau Anna Katharina Kaletsch geb. Welk in Niederwald eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 15. 9./28. 10. 1971 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben angegeben, festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 22. 12. 1971 **Amtsgericht**

160

1 K 13.71: Das im Grundbuch von Korbach, Band 73, Blatt 2290, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 21, Flurstück 262, Kalksteinbruch, An der Kuhbach, Größe 0,31 Ar,

soll am 28. Februar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Otto Döhlert,

2. Ehefrau Gertrud Döhlert geb. Anhuth, beide in Korbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93,— DM. Er ist in dem Wert von 530 000,— DM für das Betriebsgrundstück lfd. Nr. 7 auf Grund der Festsetzung vom 8. 10. 1971 enthalten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 22. 12. 1971 **Amtsgericht**

161

5 K 10/70. Das im Grundbuch von Nidda, AG.-Bezirk Nidda, Band 68, Blatt 2989, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Nidda, Flur 1, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Raun Nr. 81, Größe 6,92 Ar,

soll am 6. April 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Emilie Luise Charlotte Bonarius geb. Brock, Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Bonarius in Nidda.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß des Gerichts vom 16. 9. 1971 auf 173 080,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 3. 1. 1972 **Amtsgericht**

162

7 K 36/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 71, Blatt 2793, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Hausen, Flur 1, Nr. 468/1, L.-B. 886, Hof- und Gebäudefläche, Kantstraße 6, Größe 6,99 Ar,

am Mittwoch, dem 23. 2. 1972, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 409, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerk: (28. 10. 70)

a) Hieronymus Seib, Hausen zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Kunigunde Seib geb. Spahn, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 260 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 7. 12. 1971 **Amtsgericht, Abt. 7**

163

K 9/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Weiterode, Band 37, Blatt 1303, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterode, Flur Nr. 13, Flurstück 122, Grünland, Stockhausen, Größe 26,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterode, Flur Nr. 10, Flurstück 5/1, Hutung, Der Weissersgraben, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weiterode, Flur Nr. 10, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Der Weissersgraben, Größe 5,00 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 13,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weiterode, Flur Nr. 7, Flurstück 13/1, Ackerland, In der Weisdelle, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Weiterode, Flur Nr. 7, Flurstück 13/4, Ackerland, In der Weisdelle, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Weiterode, Flur Nr. 10, Flurstück 3, Ackerland, Der Weissersgraben, Größe 4,10 Ar,

sollen am 28. April 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Rotenburg a. d. F., Untertor 2, Zimmer 8a (Großer Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Daniel Brandau und dessen Ehefrau Waltraud, geb. Hain, in Weiterode — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 800,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 630,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 121 900,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 40,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 160,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 2 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 12. 1971 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

164

Wahlergebnis der Wahl zur 5. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Der Wahlausschuß hat auf seiner Sitzung vom 20. 12. 1971 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigt: 2171
Abgegebene Stimmen: 1534 (71%)
Gültige Stimmen: 1513

Stimmenverteilung:

Wahlvorschlag 1:	169
Wahlvorschlag 2:	52
Wahlvorschlag 3:	568
Wahlvorschlag 4:	238
Wahlvorschlag 5:	160
Wahlvorschlag 6:	208
Wahlvorschlag 7:	118
	1513

Sitzverteilung:

Liste 1	3 Sitze
Liste 2	1 Sitz
Liste 3	11 Sitze
Liste 4	4 Sitze
Liste 5	3 Sitze
Liste 6	4 Sitze
Liste 7	2 Sitze.

Gewählt sind demgemäß:

Von Liste 1:
Dr. Wolfgang Stöcker, 6 Frankfurt/M.
Hermann Rauff, 61 Darmstadt
Hans Köhler, 6101 Messel

Von Liste 2:
Hans Podszus, 636 Friedberg

Von Liste 3:
Hans Bayer, 357 Kirchhain, Bahnhof-Apotheke
Hermann Augustin, 3523 Grebenstein, Löwen-Apotheke
Wolfgang Seyberth, 62 Wiesbaden, Adler-Apotheke
Dr. Karl Schaffnit, 6948 Waldmichelbach, Laurentius-Apotheke
Werner Groepper, 6 Frankfurt/M., Holbein-Apotheke
Dr. Herbert Lürmann, 6 Frankfurt/M., Goethe-Apotheke
Heinz Dieter Herbort, 3436 Hess. Lichtenau, Landgrafen-Apotheke
Dr. Ed. Feldhofen jun., 684 Lampertheim, Feldhofen'sche Apotheke
Dr. Helmut Gundermann, 6 Frankfurt/M., Holzhausen-Apotheke
Wilhelm Eberle, 6 Frankfurt/M.
Gustav Graef, 3571 Rauschenberg, Adler-Apotheke

Von Liste 4:
Heinz-Rainer Albrecht, 35 Kassel, Weißenstein-Apotheke
Peter Schuffels, 64 Fulda
Dr. Helmuth Witt, 35 Kassel
Ingrid Kraus, 35 Kassel

Von Liste 5:
Franz Gräser, 64 Fulda
Reinhard Zimmermann, 605 Offenbach
Ilse Tarray, 35 Kassel

Von Liste 6:
Hans Möller, 631 Grünberg, Linden-Apotheke
Dr. Rudolf Gebser, 6232 Bad Soden, Kur-Apotheke
Werner Otterbein, 6082 Mörfelden, Schubert-Apotheke
Otto Weinmann, 638 Bad Homburg v. d. H., Marien-Apotheke

Von Liste 7:
Herbert Hartmann, 62 Wiesbaden-Schierstein
Günter Nagel, 6391 Michelbach

Frankfurt/Main, 22. 12. 1971

Landesapothekerkammer Hessen
Der Wahlleiter

165

Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Bei Fristablauf gemäß § 7 Abs. 1 der vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erlassenen Wahlordnung für die Delegierten der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959 waren 3 gültige Wahlvorschläge eingegangen.

Der Wahlausschuß für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen hat gemäß §§ 14 ff. der Wahlordnung in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß die nachstehend aufgeführten Zahnärzte zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt wurden:

Dr. Singer	Erich	Friedrichsdorf
Dr. Löser	Werner	Kassel
Dr Möbus	Gerd	Hanau
Dr. Bach	Kurt	Frankfurt
Schneider	Adolf	Nieder-Ramstadt
Dr. Cramer	Rudolf	Wiesbaden
Dr. Sturm	Gottfried	Fulda
Dr. Dr. Leimeister	Hermann	Frankfurt
Dr. Schopper	Ludwig	Frankfurt
Dr. Ramb	Otmar	Kassel
Dr. Goldberg	Georg	Wiesbaden-Kastel
Lotz	Fritz	Frankfurt
Schad	Wilfried	Darmstadt
Müller	Karl	Frankfurt
Prof. Dr. Pantke	Horst	Marburg
Dr. Hammerschmied	Klaus	Frankfurt
von Vultee	Heinrich	Eppstein
Dr. Glaser	Wolfgang	Ffm.-Fechenheim
Rösch	Gordon	Frankfurt
Dr. Neuschäfer	Walter	Frankfurt
Baddenhausen	Kurt	Kassel
Dr. Roth	Walter	Offenbach
Fischer	Friedrich	Darmstadt
Dr. Ganowsky	Sawa	Frankfurt
Apitz	Wolfgang	Niederwalluf
Gallo	Horst	Kassel
Dr. Gröschel	Norbert	Darmstadt
Dr. Behrendt	Ernst	Frankfurt
Becker	Hans-Joachim	Wiesbaden
Jost	Kurt	Frankfurt
Dr. Otto	Heinz-Herm.	Kassel
Jacobi	Karl	Frankfurt
Wähner	H. Günter	Frankfurt
Dr. Kieser	Hans	Bensheim
Dr. Scherzer	Horst	Wiesbaden
Dr. Lauer	Werner	Frankfurt
Dr. Wessel	Otto	Gießen
Dr. Boettcher	Peter	Gießen
Dr. Tschackert	Gero	Großauheim
Dr. Zehner	Ingrid	Frankfurt
Risse	Karl-Heinz	Frankfurt
Dr. Boelsen	Ulrich	Neu-Isenburg
Dr. Heuss	Gerhard	Darmstadt
Rehbein	Gustav	Hanau
Dr. Kron	Robert	Frankfurt
Dr. Hof	Hermann	Frankfurt
Dr. Orth	Alfred	Bad Hersfeld
Dr. Weinbrenner	Rolf	Wiesbaden-Kostheim

Gemäß § 17 der Wahlordnung kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

6 Frankfurt/Main, 29. 12. 1971

Der Wahlleiter
für die Wahl zur Delegiertenversammlung
der Landeszahnärztekammer Hessen
Stiefel

166

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmer

Walter Pfeiffer, 3569 Endbach, Hauptstr. 20,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Wetzlar nach Gießen
über Niedergirmes—Naunheim—Waldgirmes—Dorlar—Atzbach—Kinzenbach—Heuchelheim

bis zum 30. September 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 1. 12. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — Pf — (4)

167

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmen

Reisebüro Buseck KG, 6333 Braunfels, Borngasse 54,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Braunfels nach Leun
über Tiefenbach

bis zum 30. September 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 13. 12. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02/07 — B — (2)

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
Preis: Grundwerk 1. bis 5. Lieferung (ca. 1700 Seiten) mit 3 Plastikordnern DM 196.– zuzüglich Versandspesen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN
Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Öffentliche Ausschreibungen

168

Frankfurt: Die Bauleistungen für Baumaßnahme 72 — 4; Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 450,18 und km 451,60 — Ostseite — sowie Herstellung einer 3. Spur ohne Deckschicht zwischen km 451,60 und km 453,40 — Westseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 27 000 qm	Mutterbodenabtrag
2. 12 000 qm	Betondecke aufbrechen und abfahren,
3. 20 000 cbm	Bodenabtrag in Bodenklasse 2.26 einschl. Abfuhr
4. 15 000 cbm	Schüttmassen liefern und einbauen
5. 18 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen einschließlich Verlegung der Entwässerungsleitungen
6. 3 500 qm	Betonstandspur, 2,50 m breit, 0,20 m dick,
7. 1 000 qm	Betonleitstreifen, 0,75 m breit, 0,30 m dick und
8. 23 000 qm	Bituminöse Fahrbahndecke (15,5 cm bzw. 18,0 Zentimeter Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm splittreicher Gußasphalt bzw. 2,5 cm Asphaltfeinbeton) herstellen.

Bauzeit: 210 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende März 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 24. 1. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,00 DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Fahrbahnerneuerung zwischen km 450,18 und km 451,60 — Ost — und km 451,60 und km 453,4 — West — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 26. 1. 1972 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 22. Februar 1972 um 10.00 Uhr im Zimmer 422 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 6. April 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 28. 12. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4—6

169

Hanau: Die Bauleistungen für die Errichtung einer Stahlbetonstützmauer im Zuge der L 3178 — Ortsdurchfahrt Salmünster — von Bau-km 0 + 055 bis Bau-km 0 + 175 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 200 cbm	Baugrubenaushub
ca. 400 cbm	Stahlbeton B 300
ca. 20 t	Betonstahl I
ca. 130 lfd. m	verzinktes Stahlgeländer
ca. 900 qm	Isolieranstrich AIB
ca. 400 qm	Verbau (Baugrubensicherung)
ca. 560 cbm	Filterschicht (Kiessand) und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 108 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. Januar 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Angebotsausfertigungen sowie einem Entwurfsplan in Höhe von 20,00 DM ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Stützmauer Salmünster".

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. Februar 1972, um 10.00 Uhr im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Die Zuschlags- und Bindefrist: 3. März 1972

645 Hanau, 30. 12. 1971

Hessisches Straßenbauamt

170

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahndecke und Ausbau der Zusatzspuren zwischen km 456,98 und km 460,0 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

24 000 qm	Betondecke und Leitstreifen 22 cm dick aufbrechen und abfahren
17 000 cbm	Kofferbett in Boden 2.26 ausheben und abfahren
2 000 cbm	Schüttmassen liefern und einbauen,
15 500 cbm	Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern, einbauen und Herstellung der Entwässerung,
5 600 qm	Betonstandspur 20 cm dick,
2 500 qm	Betonleitstreifen 75 cm und 50 cm breit, 30 cm dick und
36 500 qm	bitum. Decke (18 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm Gußasphalt) herstellen.

Bauzeit: 115 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang März 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. Jan. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,00 DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Fahrbahnerneuerung zwischen km 456,8 und km 460,0 — Ostseite — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. Januar 1972 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 8. Februar 1972 um 10.00 Uhr im Zimmer 422 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. März 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 22. 12. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4—6

171

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau eines Brückenbauwerkes im Zuge der Umgehung Schlangenbad B 260 sowie einer kleinen Bachbrücke mit ca. 250 lfd. m Bachbettausbau sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

1. **Brücke über Bach und Feldweg als Rahmenbauwerk mit einer Länge von 29,00 m. LW = 10,00 m, LH ca. 5,00 m. Bodenaushub ca. 900 cbm, Beton ca. 700 cbm, 96 t Betonstahl.**
2. **Brücke über Bach und Bachaushub. LW = 5,00 m, LH = 1,68 m, Bodenaushub ca. 950 cbm, Beton ca. 250 cbm, Sohl- und Böschungspflaster ca. 500 qm.**

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 1. 1972 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M, Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: Umgehung Schlangenbad Bauwerk 1, 1a und Bachverlegung.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 1. 1972 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 23.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 1. 2. 1972, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

62 Wiesbaden, 4. 1. 1972

Hessisches Straßenbauamt

172

Die Stadt Bad Vilbel

nach Eingliederung der Gemeinden Gronau und Dortelweil 23 000 Einwohner, sucht zum baldmöglichen Eintritt für ihre Stadtplanungsabteilung tüchtigen

Hochbauingenieur grad.

Vergütung nach BAT IVa mit Aufstiegsmöglichkeit nach BAT III.

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Mitarbeit bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, Ausarbeitung von Bebauungsplänen. Neuordnung des Innenstadtbereiches.

Persönliche Voraussetzungen:

Der Bewerber soll auf diesem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen und nach Möglichkeit im kommunalen Bereich einige Zeit tätig gewesen sein.

Bewerbungen an die

Personalabteilung des Magistrats der Stadt Bad Vilbel, 6368 Bad Vilbel, Rathaus

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

173

Die kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung

sucht den

Innenleiter

Zu seinen Aufgaben gehört die Leitung der Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung und der Personalangelegenheiten.

Er vertritt den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit.

Außerdem einen

Organisator

für den Funktionsbereich Finanzwesen/Kirche.

Die Probleme einer modernen Finanzverwaltung gelten auch für die Kirche. Sie sollen mit Hilfe der EDV gelöst werden. Dazu fehlt uns noch ein fähiger Kopf.

Das Gehalt entspricht der Bedeutung der ausgeschriebenen Position. Über Einzelheiten sprechen wir gerne mit Ihnen.

Interessieren Sie sich für dieses Angebot, so schreiben Sie oder rufen Sie uns an 06 11 — 28 02 54

Herr Kampe
6 Frankfurt/M.
Allerheiligentor 2—4

174

STADT BAUNATAL

Bei der Stadt Baunatal ist zum baldmöglichsten Termin die Stelle des

Leiters des Stadtbauamtes

neu zu besetzen.

Das Stadtbauamt umfaßt die Aufgabengebiete Bauverwaltung, Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau.

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit mit gründlichen Fachkenntnissen (mindestens mit HTL-Abschluß) und Erfahrungen im kommunalen Bauwesen. Auf gute Führungseigenschaften und Verhandlungsgeschick wird besonderer Wert gelegt.

Wir bieten: Besoldung nach A 13/14 H.Bes.G. bzw. vergleichbare Vergütung nach dem BAT.

Bei entsprechender Vorbildung und Qualifikation ist die Schaffung einer Wahlbeamtenstelle (Stadtbaurat) möglich. Mithilfe bei der Wohnungs- bzw. Grundstücksbeschaffung wird zugesichert.

Baunatal ist eine aufstrebende Industriestadt in Nordhessen mit zur Zeit 15 300 Einwohnern in sehr verkehrsgünstiger Lage am Südrand der Stadt Kassel. Infolge der Ansiedlung eines VW-Zweigwerkes mit 19 000 Beschäftigten herrscht eine sehr starke bauliche Expansion im öffentlichen und privaten Bereich. Das Bevölkerungswachstum beträgt zur Zeit 10% jährlich.

Baunatal ist im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Stadt verfügt über großzügige kommunale und schulische Einrichtungen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften sind zu richten bis spätestens zum 24. Januar 1972 an den

Magistrat der Stadt Baunatal
3501 Baunatal-Altenbauna
Postfach 1109

Allgemeine Bergverordnung
für das Land Hessen
— ABV — vom 6. 6. 1968
Herausgeben
Hessisches Oberbergamt
Zu beziehen bei:
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS:
jeweils montags, 7 Tage vor Erscheinen

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5½ % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden. Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.